



Schutzkonzept

zur Prävention
sexualisierter Gewalt gegen
Kinder und Jugendliche

Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus
Leverkusen – Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg

Abgestimmte, redaktionell überarbeitete und in Kraft gesetzte Fassung (23.11.2018)

Inhalt

Einleitung	5
I. Verhaltenskodex	7
Grundsätzliche Vereinbarungen, Werte und Haltungen	7
1. Unsere Nächsten in ihrer Würde anerkennen	7
2. Sensibilität und Achtsamkeit für unterschiedliches Erleben	8
3. Persönliche Grenzen	9
4. Nähe und Distanz	10
5. Abhängigkeiten und Machtgefälle	11
6. Unser Umgang mit Kindern und Jugendlichen	11
7. Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen	12
8. Umgang und Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden	13
Regeln und Vereinbarungen nach Anwendungsfeldern	13
9. Umgang mit Regeln	13
10. Sprache	14
11. Gegen Macht und Abhängigkeitsverhältnisse	15
12. Vertrauen, vertrauliche Gespräche und Geheimnisse	15
13. Kleidung & Nacktheit	16
14. Schlaf- und Wohnsituationen	17
15. Situationen in der Pflege	17
16. Liturgie und Sakramente	17
17. Umgang mit personenbezogenen Daten	19
18. Bild- und Tonaufnahmen von Personen	19
19. Digitale Kommunikation und digitale Lebenswelten	21
20. Nutzung von „Smart Devices“ wie Smartphones	23
21. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährlichen Inhalten	24
II. Aufgaben und Akteure	27
1. Aufgaben	27
2. Personenkreise	27
3. Dokumentationsstellen	27
4. Leitungen, Ansprechpartnerinnen und -partner	28
4.1 Leitungen	28
4.2 Präventions- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	28

4.3	Einschätzung angezeigter Schutzmaßnahmen	29
4.4	Information der Dokumentationsstellen	29
4.5	Umfang der Informationen	29
5.	Präventionsfachkraft	30
6.	Verwaltungsleitung	30
7.	Rendantur	31
8.	Leitender Pfarrer	31
9.	Seelsorgeteam	31
10.	Präventionsmaßnahmen bei der Personalauswahl	32
11.	Besonderheiten bei Jugendlichen unter 16 Jahren	32
III.	Verfahrenswege Verhaltenskodex	33
1.	Form und Zeitpunkt der Dokumentation	33
2.	Zur Kenntnissgabe des Verhaltenskodex	33
3.	Verfahren bei ehrenamtlich Tätigen und PHÜs	33
4.	Verfahren bei Angestellten der Kirchengemeinde	33
5.	Verfahren bei vom Bistum entsandten Personen	34
6.	Hindernisse, Konflikte und Probleme	34
IV.	Unbedenklichkeit einer Person für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	35
1.	Notwendigkeit der Überprüfung	35
2.	Zeitpunkt der Überprüfung	35
3.	Modi und Abläufe des Überprüfungsverfahrens	35
4.	Verfahren bei ehrenamtlich Tätigen	36
4.1	Erstmalige Vorlage	36
4.2	Wiedervorlage	36
4.3	Umgang mit positiven und negativen Befunden	36
4.4	Hindernisse, Konflikte und Probleme	37
4.5	Umgang mit ehrenamtlich Tätigen unter 16 Jahren	37
4.6	Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit	37
4.7	Ausnahmen in Notfällen	38
5.	Bei Angestellten der Kirchengemeinde:	38
5.1	Anstellung	38
5.2	Wiedervorlage	38
5.3	Hindernisse, Konflikte, Probleme und Sanktionen	38
6.	Langfristige Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, Übungsleiterinnen und Übungsleiter	38

6.1 Regelfall der Erstvorlage	38
6.2 Abweichende Regelung bei Praktika im Rahmen pädagogischer Ausbildungen	39
6.3 Hindernisse, Konflikte, Probleme und Sanktionen	39
V. Qualifikation und Schulungen	40
1. Notwendige Qualifikationen	40
2. Anerkennung von Qualifikationen bzw. Schulungen	40
3. Zeitpunkt des Nachweises	40
4. Schulungsangebot	41
5. Verfahrenswege	41
5.1 Verfahren bei ehrenamtlich Tätigen und PHÜs	41
5.2 Für Angestellte der Kirchengemeinde	42
VI. Kommunikation, Reaktion & Intervention	43
1. Grenzverletzungen	44
2. Sexuelle Übergriffe	46
3. Sexueller Missbrauch	48
4. Interne Ansprechpartner	51
5. Externe Beratungs- und Fachstellen	51
5.1 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	51
5.2 Hilfeportal Missbrauch	51
5.3 Zartbitter Köln e.V.	51
5.4 Weißer Ring	52
5.5 Ansprechpersonen des Erzbistums Köln	52
VII. Etablierung, Evaluierung und Weiterentwicklung	53
1. Etablierung	53
1.1 Maßnahmen zur Etablierung des Schutzkonzeptes	53
1.2 Weitere Ideen und Anregungen	54
2. Evaluation und Weiterentwicklung	54
Anlage	55
Anlage 1: Prüfraster erweitertes Führungszeugnis	55
Anlage 2: Vereinfachtes Prüfraster Schulungsbedarf	56

Einleitung

Als Christinnen und Christen glauben wir: Gott liebt das Leben, und er will, dass das Leben eines jeden Menschen gelingt. Wir sind auf das Bild Gottes hin geschaffen – unsere Würde kommt der Würde Gottes gleich. Kinder und Jugendliche stehen am Beginn ihres Lebens. Damit ihr Leben gelingen kann, sind sie auf Unterstützung und Hilfe angewiesen. In dem Anspruch, ein Zeichen für Gottes liebende Anwesenheit unter den Menschen zu sein, sollte Kirche geprägt sein vom „Ja“ zum Leben der Menschen, für das der Gott, an den die Menschen in der Katholischen Kirche glauben, steht. Sie sollte Räume bieten, in denen Kinder und Jugendliche vielfältige gute Erfahrungen machen, sich ausprobieren, entfalten und verwirklichen können. Viele Christinnen und Christen fühlen sich den Kindern und Jugendlichen verbunden, und begleiten sie gerne ein Stück auf ihrem Weg in oder durch ihr Leben.

Kinder und Jugendliche gehören zu den schwächeren Mitgliedern unserer Gesellschaft. Sie brauchen Hilfe und Unterstützung, um ihre Rechte und berechtigten Ansprüche politisch und im Alltag durchzusetzen. Ihnen beizustehen und für sie einzustehen wo sie selber es nicht vermögen, gehört zum Selbstverständnis christlicher Gemeinschaften.

An diesem Anspruch ist die Katholische Kirche in vielen Fällen gescheitert. Personen, die im Namen und mit der Autorität der Katholischen Kirche handelten, haben Kinder und Jugendliche ausgenutzt, missbraucht und ihnen körperliche und seelische Gewalt angetan – häufig auch in Form von sexualisierter Gewalt. Aus falscher Rücksicht auf den Ruf der Kirche oder der Täter und Täterinnen wurden viele Fälle vertuscht oder nur halbherzig aufgeklärt. Das muss aufhören.

Auch die gemeindliche Ebene ist gefordert, ihren Beitrag zu leisten. Angesichts der negativen Erfahrungen in der Vergangenheit ist es notwendig, sich neu darüber zu vergewissern, wie wir mit Kindern und Jugendlichen umgehen. Wir stellen uns der Herausforderung, sie durch gezielte Maßnahmen zu schützen, und sicherzustellen, dass ein Ruf nach Hilfe gehört wird und tatkräftige Unterstützung und Konsequenzen zur Folge hat. Das vorliegende Schutzkonzept der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus in Leverkusen Wiesdorf, Bürrig und Küppersteg gibt allen ihr zugehörigen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden dazu eine verbindliche Orientierung:

Es benennt Werte, welche die Basis für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bilden, und leitet ab, welche Haltungen und Verhaltensweisen daraus resultieren.

Es verbietet einzelne Formen des Umgangs, Verhaltensweisen oder Handlungen, die ausdrücklich nicht mit diesen Werten vereinbar sind.

Es beschreibt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das alltägliche Handeln sowie Beschwerde- und Meldewege im Krisenfall.

Natürlich vermag ein solcher Text niemals, alle Situationen menschlicher Begegnungs- und Beziehungswirklichkeiten komplett darzustellen und zu behandeln. Aber wir glauben, dass das vorliegende Dokument inhaltlich stark genug ist, um ableitend und übertragend verantwortlich entscheiden und handeln zu können. Jede gemeindliche Gruppierung bzw. jedes gemeindliche Projekt und jede Einrichtung haben Personen benannt, die dafür Sorge tragen. Sie werden maßgebend beraten von der Präventionsfachkraft der Gemeinde. Im letzten ist der leitende Pfarrer gemeinsam mit Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand die gemeindlich entscheidende Instanz, die über Anwendung, Auslegung und notwendige (dann auch zu delegierende) Überarbeitung des Konzeptes entscheidet.

Damit steht das „Wir“ im Raum, das für diesen Text verantwortlich ist:

Das vorliegende Konzept ist aus Überlegungen und Entscheidungen von Delegierten aller gemeindlichen Gruppen und Einrichtung in der Moderation einer Steuergruppe entstanden.

Mit dem Prozess der Erstellung des Konzeptes sowie seiner Inkraftsetzung entsprechen Pfarrer und Kirchenvorstand den Vorgaben des Erzbischofs von Köln. Ebenso wichtig ist aber, dass hier kein Konvolut von Werten, Normen und Regeln von einer übergeordneten Autorität übernommen und der Gemeinde übergestülpt wird, sondern die verantwortlich Handelnden aus ihrer eigenen Auseinandersetzung mit dem Thema zu diesem Ergebnis gekommen sind, das wiederum von den zuständigen Gremien des erzbischöflichen Generalvikariats als angemessen anerkannt worden ist.

Jede Person, die in dieser Gemeinde ehren- oder hauptamtlich im Zusammenhang von Kinder- und Jugendarbeit handelt, verpflichtet sich, dieses Konzept zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen und inhaltlich im eigenen Handeln mit zu verwirklichen.

In Blick auf alle Entscheidungen, welches Verhalten geboten, sinnvoll und zulässig in der Begegnung und Beziehung mit Kindern und Jugendlichen ist, wird dieser Text in der katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus entscheidende Referenz sein.

Papier ist geduldig und menschliches Leben zerbrechlich. Lassen Sie die Worte des Konzeptes nicht in Ihrem Schreibtisch oder an anderen Orten verstauben, sondern achten wir gemeinsam immer neu darauf, dass das hinter der Verfassung dieses Textes stehende Bewusstsein spürbar und erfahrbar wird: Kinder und Jugendliche sind der besondere Schatz jeder Gemeinde.

I. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex benennt die Werte, die für uns im Umgang miteinander und insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen wie auch im Rahmen unserer Angebote leitend sind. Er benennt außerdem daraus resultierende Verhaltensweisen und Handlungen bis hin zu konkreten Regeln. Der erste Teil nimmt eine weitere Perspektive ein: Ausgehend von Kennzeichen der menschlichen Existenz formuliert er Werte, Haltungen und Verhaltensweisen die für einen gelingendes Miteinander entscheidend sind, und nimmt Kinder und Jugendliche als eine Gruppe in den Blick, die aus bestimmten Gründen besonderer Beachtung bedarf. Der zweite Teil hat eine engere Perspektive mit Blick auf die konkrete Praxis der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Haltungen, Handlungen und Regeln im Umgang mit ihnen im Rahmen unserer Angebote.

Grundsätzliche Vereinbarungen, Werte und Haltungen

1. Unsere Nächsten in ihrer Würde anerkennen

Uneingeschränkte Anerkennung der Menschen-, näherhin ausdrücklich auch Kinder- und Bürgerrechte ist eine verbindliche und wichtige Grundlage unserer Arbeit.

Dies hat einerseits seine Begründung in den gesetzlichen Grundlagen des gesellschaftlichen Raumes, in dem wir uns mit unseren Einrichtungen und Aktivitäten vorfinden. Das Grundgesetz, das BGB, Sozialgesetzbücher, Kinder- und Jugenschutzgesetz usw. und viele andere rechtliche Vereinbarungen unserer Gesellschaft beschreiben Handlungsräume, die in ihrer Basis von der unbedingten Anerkennung des anderen Menschen und der ihm grundlegend zugebilligten und nicht zu hintergehenden Würde geprägt sind. Diese Basis schafft eine stabile Grundlage zur Orientierung und Wahl von Verhaltensweisen, aber auch zu ihrer Ablehnung und Sanktionierung gerade auch da, wo Menschen unterschiedlichster weltanschaulicher und religiöser Orientierungen bzw. Lebensgewohnheiten zusammenkommen.

Im Raum katholisch-christlicher Reflexion über das menschliche Leben steht diese Würde in Zusammenhang mit der Annahme, dass der Mensch als Frau und Mann auf das Bild Gottes hin geschaffen ist. Dieser Glaubensinhalt bedeutet, den einzelnen Menschen als persönliches Gegenüber Gottes von ihm ausgezeichnet gegenüber allen anderen Teilen der geschöpflichen Wirklichkeit zu verstehen. Die Würde des Menschen liegt nicht in Kollektiv, Stamm oder Gesellschaft, sondern in der einzelnen Person verankert. Die katholische Soziallehre beschreibt diese Position als das „Personalitätsprinzip“, von dem her als weiterführende Prinzipien Gemeinwohl, Solidarität und Subsidiarität das Gelingen menschlichen Miteinanders beschreiben.

Im Einklang mit den gültigen Gesetzen der Gesellschaft, in der wir leben, wollen wir, um die Würde der anderen Menschen anzuerkennen und zu verwirklichen, folgende Haltungen und Regeln verbindlich beachten:

Mit unserem Leben und unserem Handeln als Kirchengemeinde stellen wir uns in diesen Zusammenhang:

Wir diskriminieren oder schließen niemanden wegen ihres oder seines Alters, Geschlechts, Aussehens, ihrer oder seiner Religion oder Herkunft aus, sondern treten Menschen in ihrer ganzen je einzigartigen Wirklichkeit von Körper und Geist, Leib und Seele mit dem Respekt gegenüber, der ihm und ihr als eine von Gott geliebte Person zusteht. Toleranz, Respekt, Freiwilligkeit, Wertschätzung, Partizipation und Gerechtigkeit sind für unser pastorales Handeln leitend und sollen unsere Angebote prägen. Abwertende Verhaltensweisen, Haltungen oder Gedankengut jeglicher Art, wie z.B. Rassismus, Sexismus oder Homophobie lehnen wir ab.

Wir schätzen und fördern die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, Zielen oder Ansichten, da sie gegenseitiges Kennenlernen ermöglicht und zum gegenseitigen Verständnis beiträgt.

Konflikte wollen wir im gegenseitigen Respekt austragen. Dazu gehört auch die Bereitschaft zum klärenden Gespräch, der Mut zum Eintreten für die hier beschriebene Grundordnung, ggf. auch zum Konflikt und zum abgrenzenden Schutz unserer Lebens- und Handlungsräume, wo Menschen nicht bereit sind, auf der Basis unbedingten gegenseitigen Respekts in Beziehung zu treten.

Wir erwarten und treten aktiv dafür ein, dass alle Menschen, die bei uns ehrenamtlich oder hauptamtlich arbeiten, die zu uns kommen, die einander begegnen, dies zur Grundlage ihres Verhaltens in unserer Gemeinde und unseren Einrichtungen machen und in diesem Sinn den Erfahrungsraum unserer Gemeinde und ihrer Einrichtungen mitgestalten.

2. Sensibilität und Achtsamkeit für unterschiedliches Erleben

Ein anerkennender Umgang mit unseren Mitmenschen ist nur möglich, wenn wir darauf achten, wie unser Gegenüber die Situation gerade erlebt – wenn wir versuchen, uns in sie oder ihn hineinzusetzen und uns zu fragen, wie sich die Situation wohl aus seiner oder ihrer Sicht darstellt, wie er oder sie sie bewerten, welche Gedanken ihm oder ihr durch den Kopf gehen mögen und wie er oder sie sich dabei fühlt. Oft schließen wir dabei vorschnell von uns auf andere und übergehen bestehende Unterschiede. Wenn wir unserem Gegenüber gerecht werden wollen, müssen wir sensibel dafür sein, dass dieser Mensch die eine Situation oder ein Ereignis ganz anders erleben könnte als wir.

- Wir wissen, dass Menschen unterschiedlich sind, und gestehen Anderen daher zu, Ereignisse und Situationen anders zu erleben, als wir es tun.
- Wir erheben unser eigenes Erleben nicht zum Maßstab für ein "richtiges" oder "falsches" Erleben.
- Wir sind sensibel dafür, wie andere Menschen eine Situation oder ein Ereignis erleben, welche Gedanken und Gefühle bei ihnen wohl damit verbunden sein mögen.
- Wir beziehen solche Überlegungen in die Planung und in unser Handeln mit ein, insbesondere bei Angeboten, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Meist gehen wir davon aus, dass Personen sich schon beschweren werden, wenn ihnen etwas nicht passt. Ganz oft ist das aber nicht der Fall: Menschen trauen sich nicht, etwas zu sagen, können es nicht richtig ausdrücken, haben Angst, jemanden zu enttäuschen oder stehen unter sozialem Druck. Bei Erwachsenen gehen wir in der Regeln davon aus, dass sie sich trotzdem melden werden, wenn es ihnen zu unangenehm wird. Bei Kindern und Jugendlichen können wir davon nicht ausgehen. Gerade dann, wenn wir für sie Verantwortung tragen, müssen wir daher genau hinschauen und wahrzunehmen versuchen, wenn sie Situationen oder Ereignisse als unangenehm erleben oder unter ihnen leiden.

- Wir achten nicht nur auf verbale, sondern vor allem auch auf nonverbale Signale wie Körperhaltung, Mimik, Gestik und Verhalten.
- Wir sind besonders sensibel, wenn wir mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder wenn Machtverhältnisse im Raum stehen.
- Insbesondere achten wir auf verbale wie nonverbale Abwehrreaktionen und Vermeidungsverhalten.

3. Persönliche Grenzen

3.1 Achtung der persönlichen Grenzen

Persönliche Grenzen markieren Bereiche des privaten, intimen und innersten Erlebens eines Menschen. Sie haben eine körperliche und eine seelische Dimension und umfassen die körperlichen Intimbereiche genauso wie wichtige Geheimnisse oder tiefe Ängste und Wünsche. Diese Bereiche sind für uns existenziell wichtig, und wir schützen sie, denn häufig sind wir hier leicht verletzlich. Persönliche Grenzen zeigen diese Bereiche an. Wir erwarten, dass andere Menschen diese Grenzen respektieren. Andere Personen näher an sich heranzulassen, sich ihnen zu öffnen und private und intime Erlebnisse mit ihnen zu teilen, bedarf des Vertrauens und der Zustimmung. Übertritt jemand ohne unsere Zustimmung unsere persönlichen Grenzen, empfinden wir das Verhalten zurecht als aggressiv oder gewalttätig.

Wir möchten, dass sich jeder und jede darauf verlassen kann, dass wir seine und ihre Grenzen achten. Die persönlichen Grenzen unserer Mitmenschen sowie unsere eigenen sollen daher eine wichtige Richtschnur für unser Verhalten, Entscheiden, Planen und Handeln sein.

- Wir berücksichtigen die Dimension von persönlichen Grenzen für uns bei der Planung und Durchführung von Angeboten.
- Wir weisen auf die Grenzen anderer wie auch auf unsere eigenen hin und fordern deren Beachtung ein.
- Wir sind für die Grenzen anderer, insbesondere in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, sensibel, um sie nicht unabsichtlich zu verletzen.
- Wir ermutigen alle, insbesondere Kinder und Jugendliche, ihre Grenzen deutlich zu machen, und bestärken sie darin. Wir bleiben uns aber unserer Verantwortung für die notwendige Sensibilität bewusst.
- Wir respektieren die persönlichen Grenzen Anderer auch dann, wenn wir sie selber nicht nachvollziehen können und/oder sie unseren eigenen Interessen entgegenstehen.
- In Konfliktfällen bemühen wir uns um Lösungen oder Alternativen, die Grenzverletzungen vermeiden.
- Wir vertreten keine Regeln, Strukturen oder Absprachen, die Grenzverletzungen gezielt herbeiführen, provozieren oder bewusst in Kauf nehmen, sondern weisen auf Missstände hin und engagieren uns für eine bessere Lösung.
- In unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen thematisieren wir persönliche Grenzen, den Umgang mit ihnen und damit einhergehende Gefühle, das Recht auf Selbstbestimmung und die Bedeutung von persönlichen Grenzen und deren Achtung für den zwischenmenschlichen Umgang. Wir möchten ihnen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Gelegenheiten bieten, ein Gefühl für ihre eigenen persönlichen Grenzen zu bekommen und einen konstruktiven Umgang mit ihnen zu üben.
- Wir sehen eine grundlegende Spannung zwischen Richtlinienkompetenz und Gestaltungshoheit auf der einen, sowie der Freiheit des Kindes / der oder des Jugendlichen auf der anderen Seite. Diese Spannung will zum Wohl des einzelnen Kindes / der oder des einzelnen Jugendlichen wie auch der Gruppe weiterer Kinder und Jugendlicher kontinuierlich und situativ bearbeitet, gestaltet und ausgehalten werden.

3.2 Umgang mit Grenzverletzungen

Beobachtete Grenzverletzungen und Verstöße gegen Regeln dürfen nicht ohne eine Reaktion bleiben. Zum einen geht es darum, die konkret beteiligten Personen zu schützen. Zum anderen sind es auch Bewährungssituationen, die immer wieder aufs Neue dazu herausfordern, mit der Anerkennung der persönlichen Grenzen und verbindlichen Regeln ernst zu machen. Gerade Kinder und Jugendliche müssen erfahren können, dass das gemeinsame Leben durch verlässliche Regeln und Umgangsweisen geprägt wird, die das Wohlergehen jeder und jedes Einzelnen schützen. An dieser Stelle ist es wichtig in Erinnerung zu rufen, dass

Grenzverletzungen im Alltag häufig vorkommen und in den allermeisten Fällen unbeabsichtigt geschehen. Entscheidend ist aber der Umgang mit ihnen.

- Wir benennen alle Arten persönlicher Grenzverletzungen und Regelverstöße als solche und positionieren uns gegen sie.
- Wir bitten um Entschuldigung, wenn wir bemerken, dass wir selber die Grenzen einer anderen Person verletzt haben.
- Beobachten wir Grenzverletzungen und Regelverstöße, schreiten wir ein und unterbinden sie soweit möglich.
- Den/die Verletzende weisen wir darauf hin, dass eine Entschuldigung angemessen ist.
- Wir behalten beobachtete und berichtete Grenzverletzungen und Regelverstöße nicht für uns, sondern thematisieren diese in angemessener Art und Weise. Bei massiven oder wiederholten Grenzverletzungen durch eine Person oder bei einer Person thematisieren wir dies in jedem Fall.
- Wir ermutigen alle, mit von ihnen selber unbeabsichtigt begangenen Grenzverletzungen offen umzugehen. Sie sollen keine Furcht davor haben müssen, einen möglichen Fehler zuzugeben. Sie dürfen von uns einen freundlichen, sachlichen Umgang erwarten, da wir wissen, dass es jedem und jeder von uns passieren könnte.
- Vorverurteilungen treten wir entschieden entgegen. Wir beteiligen uns nicht an der Verbreitung von Gerüchten, sondern beharren auf Sachlichkeit und ggf. geeigneter Aufklärung.
- Von Personen, die im Namen der Kirchengemeinde mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erwarten wir, dass sie aufgrund ihrer Rolle ihre eigenen Grenzen gegenüber den Kindern- und Jugendlichen benennen und einfordern, um ihnen so einen achtsamen Umgang mit den eigenen persönlichen Grenzen vorzuleben und für diese zu sensibilisieren.

4. Nähe und Distanz

Schon vor unserer Geburt sind wir auf andere Menschen angewiesen und bleiben es ein Leben lang: Menschen leben und entwickeln sich im Spannungsfeld von erlebter Abhängigkeit und Eigenständigkeit. Dem entsprechen unsere Bedürfnisse nach Nähe und nach Distanz in unseren Beziehungen zu anderen Menschen. Wir brauchen beides, um uns gut zu entwickeln und ein gelingendes Leben führen zu können.

Das Bedürfnis nach Nähe und Distanz verändert sich und ist abhängig von vielen Faktoren wie der Persönlichkeit, dem Alter bzw. Entwicklungsstand, körperlicher und seelischer Gesundheit, dem Kontext bzw. der konkreten Situation und unseres Verhältnisses zu der anderen Person.

- Wir wollen in all unseren Beziehungen in der Kirchengemeinde, insbesondere aber gegenüber Kindern und Jugendlichen auf einen angemessenen Umgang mit gegenseitiger Nähe und Distanz achten.
- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es die Aufgabe der Mitarbeitenden, ein jeweils passendes Verhältnis herzustellen. Als Mitarbeitende nehmen wir diese Verantwortung an, ernst und wahr.
- Wir orientieren uns bei der Ausgestaltung von Nähe und Distanz zuerst an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen unter den gegebenen Umständen. Weitere Hinweise geben unsere eigenen Grenzen, unsere fachlichen Möglichkeiten, unsere Rolle und Funktion sowie die damit verbundene Reichweite unseres Handlungsauftrages gegenüber den Kindern und Jugendlichen.
- Wir sind uns der Chancen und der Risiken extremer Ausprägung von Nähe (z.B. Verletzung persönlicher Grenzen) und Distanz (z.B. Desinteresse) bewusst und berücksichtigen dies in der Abwägung.

5. Abhängigkeiten und Machtgefälle

Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes sowie ihrem damit verbundenen sozialen und rechtlichen Status Erwachsenen auf vielfältige Art und Weise unterlegen und von älteren Bezugspersonen abhängig. Auch erkrankte oder eingeschränkte Personen sind häufig auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen. Solche Abhängigkeitsverhältnisse lassen sich nicht verhindern, und sind an sich auch nicht verwerflich. Sie erinnern uns daran, dass wir auf die Gemeinschaft mit anderen Menschen angewiesen sind und fordern uns zur gegenseitigen Solidarität und Hilfe auf.

Unterlegenheiten und Abhängigkeiten beeinflussen die Beziehung zwischen Menschen und begründen immer auch Machtgefälle. Diese bergen das Risiko, dass der oder die Mächtige seine oder ihre Macht missbraucht, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten und zum Schaden der von ihr oder ihm abhängigen bzw. unterlegenen Person zu befriedigen. Dem oder der Mächtigen kommt daher eine besondere Verantwortung für das Wohlergehen der von ihm oder ihr abhängigen oder unterlegenen, ggf. schutzbefohlenen Person zu. Er oder sie muss sich seiner oder ihrer Überlegenheit bewusst sein.

- In Beziehungen, in denen andere von uns abhängig sind, handeln wir besonders sensibel und vorsichtig, um sie nicht ungewollt unter Druck zu setzen, ihre Grenzen zu verletzen oder Bedürfnisse zu ignorieren.
- Wir nutzen Abhängigkeiten nicht aus.
- Wir gehen davon aus, dass Abhängigkeiten Machtgefälle begründen, welche die abhängigen Personen darin einschränken können, gegenüber der Person, von der sie abhängig sind, Kritik zu äußern, für ihr eigenen persönlichen Grenzen einzutreten oder bei Übergriffen Hilfe zu holen.
- Wir hinterfragen Macht- und Abhängigkeitsstrukturen kritisch auf ihren Sinn und Zweck.
- Innerhalb von nicht verzichtbaren Machtstrukturen fördern wir Partizipation und stärken individuelle Abwehrrechte durch entsprechende Regeln.

6. Unser Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche genießen einen besonderen Schutz und haben einen besonderen Anspruch auf Fürsorge und Unterstützung, damit sie "zur vollen und harmonischen Entfaltung [ihrer] Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen" (Präambel UN-CRC) können. Unter diesem Anspruch stellen wir unseren Umgang und unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Schutz vor Schäden und Gefahren ist eine unverzichtbare Voraussetzung, reicht aber alleine nicht aus. Ausgehend von einer sicheren und vertrauensvollen Basis bedarf es einer aktiven Förderung.

6.1 Schaden abwenden und Entwicklung fördern

- Wir versuchen, Schaden von den Kindern und Jugendlichen abzuwenden und ihnen ein sicheres und entwicklungsförderliches Umfeld zu bieten.
- Wir behandeln die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen fürsorglich und nehmen unseren Bildungsauftrag wahr.
- Im täglichen Miteinander ist es uns wichtig, unsere Werte zu leben und zu vermitteln.
- Wir sehen den ganzen Menschen und nehmen neben seinen Schwächen, vor allem auch die Stärken, Potentiale und Ressourcen eines Menschen in den Blick.

6.2 An den Bedürfnissen orientieren

- Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.
- Jede und jeder soll die Aufmerksamkeit, Geborgenheit und Zuverlässigkeit erfahren, die sie oder er braucht.

- Wir sind bemüht, den Bedürfnissen im Rahmen unserer Möglichkeiten und unseres Auftrages gerecht zu werden.
- Wir wägen die Bedürfnisse und Grenzen zum Wohl des Einzelnen und der Gruppe ab.
- Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass alle Kinder und Jugendlichen in ihrer ganzen Wirklichkeit mit Körper, Geist und Seele Wertschätzung und Anerkennung erfahren.

6.3 Freiwilligkeit, Abwesenheit von Zwang und Gewalt

Wir respektieren den freien Willen und die Personenwürde von Kindern und Jugendlichen. Wie anderen Menschen gegenüber auch verbietet sich jede Form des Zwangs wie Anwendung von Gewalt, Erpressung oder Drohungen.

- Wir lehnen die Anwendung seelischer und/oder körperlicher Gewalt in all ihren Formen ab.
- Wir drohen Kindern und Jugendlichen nicht, schüchtern sie nicht ein und erpressen sie nicht.
- Bei Widerständen gegen Bitten unsererseits versuchen wir, bei Kindern und Jugendlichen zunächst um Verständnis zu werben, und versuchen Einsicht zu vermitteln.
- Wir üben auf Kinder und Jugendliche nur dann Druck aus, wenn ihnen durch ihr eigenes Verhalten konkrete Gefahr droht oder schwerwiegende berechnete Interessen anderer berührt sind.
- Wir ignorieren Widerstände nicht und versuchen nicht, diese gewaltsam zu brechen.

Verlässlich und vertrauenswürdig sein

Die Grundlage für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine vertrauensvolle Beziehung. Wir möchten ihr Vertrauen gewinnen und ihnen verlässliche Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter werden, die ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

- Wir verhalten uns vertrauenswürdig und verlässlich.
- Wir nehmen die Sorgen, Ängste und Hilfesuche von Kindern und Jugendlichen ernst und gehen den jeweiligen Hintergründen im Rahmen unserer Rolle nach.

7. Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen

Im Rahmen von Angeboten für Kinder und Jugendliche kommen den ehrenamtlich wie hauptamtlich dort Tätigen, aber ggf. auch Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen, die nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, weitere Aspekte der Verantwortung zu. Wir sind in einem allgemeinen Sinne für ihr Wohlergehen verantwortlich.

Der Begriff Beaufsichtigung beschreibt ein rechtlich und pädagogisch sehr vielgestaltiges und weites Feld. Im Handlungsrahmen unserer gemeindlichen Tätigkeiten kommen unterschiedlichste Formen von Beaufsichtigung vor. Sie reichen von einer allgemeinen Aufmerksamkeit für Kinder und Jugendliche bis zu formellen Formen wie der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflicht im Rahmen eines formell oder auch informell übernommenen Schutzauftrages. Beaufsichtigung meint die aufmerksame und sorgende Begleitung der Kinder und Jugendlichen, die mit einer Weisungsbefugnis ihnen gegenüber bzgl. ihres Verhaltens verbunden ist, um diese auch gewährleisten zu können.

Die Übernahme der Verantwortung ist vom Erziehungsauftrag der Eltern abgeleitet und inhaltlich und zeitlich begrenzt. Die Veranstalter, Anbieter und Einrichtungen sind aufgefordert, jeweils spezifische Vereinbarungen zu treffen.

- Für die inhaltliche Ausgestaltung aller Beaufsichtigungsverhältnisse gilt der in diesem Konzept festgeschriebene Qualitätsstandard.

- Wir vereinbaren für alle Beteiligten (Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte) transparent und einvernehmlich, für welche Zeiten, Aufenthaltsorte und Handlungsbereiche wir die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernehmen.
- Diese Klärungen müssen insbesondere dann sehr gründlich vorgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Kinder oder Jugendlichen (zeitweise oder dauerhaft) selbst an einem Angebot teilnehmen oder sich in unmittelbarer Umgebung des Angebotes bewegen.
- Wir machen den zeitlichen Beginn und das Ende unserer Angebote durch klare Zeichen oder Absprachen für alle Beteiligten transparent.
- Wir halten uns an die Vereinbarungen bzgl. unserer Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen und fordern deren Beachtung von allen Beteiligten ein.

8. Umgang und Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden

Oftmals teilen sich mehrere Personen die Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Verantwortung gemeinsam wahrzunehmen stellt Ansprüche an die Zusammenarbeit der beteiligten Mitarbeitenden.

8.1 Reflexions- und Gesprächskultur

- Dabei sind Team-, Gemeindeorgane und -mitglieder füreinander ansprechbar und pflegen eine von Nächstenliebe, Vertrauen, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Aufrichtigkeit, Respekt und Freundlichkeit geprägte Kommunikation.
- Wir reflektieren unser Denken, Handeln und unsere Interaktion mit anderen selbstkritisch.
- Wir wünschen uns eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre in der alle Probleme, die das gemeinsame Arbeiten betreffen, angesprochen werden können. Insbesondere sollen Überforderungen, Regelverstöße und Grenzverletzungen thematisiert werden können.
- Wir haben den Anspruch, dies auch in Konfliktsituationen zu leben.
- Vertrauliche Gespräche zwischen Mitarbeitenden finden in einer ruhigen Atmosphäre statt und bleiben im Team.
- Unregelmäßigkeiten und Regelverstöße sollen mit einer Vertrauensperson, die ggf. weitere Stellen einbezieht und notwendige Maßnahmen einleitet, besprochen werden.

8.2 Kultur des Unterstützens - Einander wahrnehmen und gemeinsam arbeiten

- Mitarbeitende pflegen einen professionellen, aufmerksamen und hilfsbereiten Umgang miteinander und unterstützen sich gegenseitig.
- Durch Offenheit und Transparenz im Berufs- und Gemeindealltag, wissen die Mitarbeitenden um die Tätigkeiten, Arbeitsabläufe und relevante aktuelle Themen ihrer Kollegen und Kolleginnen.

8.3 Respekt, Anerkennung und Gerechtigkeit

- Das Miteinander soll durch Verlässlichkeit und Verbindlichkeit gekennzeichnet sein.

Regeln und Vereinbarungen nach Anwendungsfeldern

9. Umgang mit Regeln

Die Regeln, die wir im Rahmen unseres Schutzkonzeptes vereinbaren, sollen gewährleisten, dass sich jede und jeder in unserer Kirchengemeinde wohl und sicher fühlen kann. Gelungene Regeln sind ein

verallgemeinerndes und objektivierendes Gegenstück zu den subjektiv erlebten persönlichen Grenzen. Dabei sind sie niemals Selbstzweck, sondern müssen sich daran messen lassen, ob sie das gemeinsame Zusammenleben in einer Weise gestalten, dass sie Anerkennung füreinander, ein gelingendes Miteinander und individuelles Wohlbefinden sichern und fördern. Regeln, die diesem Ziel nicht dienen, sind zu überprüfen.

9.1 Einhaltung fordern und auf Verstöße reagieren

Unsere Regeln können nur dann ihr Ziel erreichen, wenn sie von allen Beteiligten anerkannt, beachtet und eingehalten werden.

- Wir unterstützen uns gegenseitig darin, die gemeinsam vereinbarten Regeln zu beachten.
- Wir benennen Verstöße als solche und reagieren darauf.
- Wenn eine Person sich wiederholt nicht an die vereinbarten Regeln hält oder diese gravierend verletzt, ohne ihr Verhalten begründen zu können, müssen angemessene Sanktionen verhängt werden.

9.2 Umgang mit Ausnahme von der Regel

Um von einer Regel abzuweichen, müssen sachlich überzeugende Gründe genannt werden. Rechtliche und fachliche Bestimmungen, aber auch dieser Verhaltenskodex bieten einen Orientierungsrahmen dafür.

- Wenn es möglich ist, wird über Ausnahmen von einer Regel nicht eigenständig entschieden, sondern im Vorhinein mit anderen Mitarbeitenden oder der Leitung Rücksprache gehalten.
- Abweichungen von einer vereinbarten Regel und deren Anlässe sollten allen Beteiligten immer als solche transparent gemacht werden.

9.3 In Gefahrensituationen

In Situationen, in denen wir eine akute Gefahr für Kinder und Jugendliche vermuten, kann es sein, dass wir zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu recht auf eine Art und Weise handeln, die unseren idealen Vorstellungen nicht gerecht wird, da wir in diesem Moment keine besseren Handlungsoptionen haben.

- Eine nachträgliche Aufarbeitung ordnet das Geschehen und die Motive gegenüber allen Beteiligten ein, schützt vor Missverständnissen und gibt Hinweise für die zukünftige Planung.

10. Sprache

Sprache ist ein mächtiges Werkzeug. Sie vermittelt nicht nur Fakten, sondern auch Gefühle, Absichten sowie Selbst- und Fremdbilder. Dabei sind nicht nur die Wortwahl von Bedeutung, sondern auch die Stimmlage, Intensität, Lautstärke und Geschwindigkeit. Sprache kann Vertrauen, Anerkennung und Wertschätzung ausdrücken, aber auch verletzen, übergriffig sein und Menschen verächtlich machen. Die Art und Weise, wie wir Kindern und Jugendlichen begegnen, drückt sich in unserer Sprache aus:

- Wir legen Wert auf eine Sprache, die durch klare und deutliche Aussagen gekennzeichnet und gegenüber Kindern frei von überheblicher Ironie ist.
- Wir nutzen einen dem Anlass, der Situation und der Zielgruppe angemessenen Wortschatz.
- Wir nutzen und dulden weder sexualisierte noch vulgäre Sprache.
- Wir nutzen und dulden keine herabsetzende, verächtlich machende, beleidigende, bloßstellende Sprache und auch keine abfälligen Formulierungen.
- Wir nennen Kinder und Jugendliche bei ihrem Rufnamen und verwenden keine Kosenamen.
- Wir setzen unsere Sprache und Stimme in schwierigen Situationen gezielt ein.

11. Gegen Macht und Abhängigkeitsverhältnisse

Um Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse als ermöglichende Bedingung für Machtmissbrauch wie sexuelle Gewalt zu verhindern, sollen diese zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen soweit wie möglich abgebaut werden.

- Bestehende Abhängigkeiten und Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen sollten gegenüber Kollegen und Kolleginnen und der Leitung transparent gemacht werden, insofern kein dringender Grund dagegenspricht.
- Idealerweise sollten mehrere Mitarbeitende für die gleiche Gruppe Kinder und Jugendliche zuständig sein, so dass die Kinder und Jugendlichen mehrere alternative Ansprechpartner haben.
- Wir arbeiten darauf hin, dass Kinder und Jugendliche zu mehreren Mitarbeitenden vertrauensvolle Beziehungen aufbauen. Mitarbeitende sollten einzelne Kinder oder Jugendliche nicht ohne einen sachlichen Grund bevorzugt Aufmerksamkeit schenken.
- Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Teilnehmende, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Geschenke werden nur angenommen, wenn sie angemessen sind und gegenüber dem Umfeld in angemessener Weise transparent gemacht werden.
- In der Regel soll vermieden werden, dass eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen allein ist.
- 1zu1-Situationen sollen in der Regel vermieden werden, wobei begründete Ausnahmen ausdrücklich erlaubt und erwünscht sind. In diesen Fällen ist besonders darauf zu achten, dass der Ort an dem ein vertrauensvolles Gespräch stattfindet zugänglich ist und andere Mitarbeitende von dem Vorgang Kenntnis haben.

12. Vertrauen, vertrauliche Gespräche und Geheimnisse

Nähe erfordert Vertrauen. Es hat daher eine ganz zentrale Bedeutung in den Beziehungen von Menschen. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wollen wir Vertrauen ermöglichen und wachsen lassen, damit wir in der Lage sind, auch ihren Bedürfnissen nach Nähe nachzukommen und als kompetente und vertrauenswürdige Ansprechpartner in Notsituationen helfen zu können. Vertrauen bedeutet für uns auch die Forderung nach Fürsorglichkeit, Verlässlichkeit, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit. Vertrauen ist für uns ein hohes Gut, das wir mit Sorgfalt bewahren. Das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen zu gewinnen, es zu wahren und sich dessen würdig zu erweisen, sind für uns Grundsätze unseres pädagogischen Handelns.

12.1 Vertrauliche Gespräche

Die Möglichkeit, sich zu öffnen und sich einem anderen Menschen anzuvertrauen, ihm oder ihr einen Einblick in die eigene Seele zu geben, setzt private bzw. intime Situationen voraus, in denen man in einer gewissen Abgeschlossenheit unbeobachtet sein kann und Abstand zu dem sonstigen Geschehen und/oder anderen Personen hat. Eben dieser Schutz bringt ein Risiko mit sich, wenn Menschen das Vertrauen für ihre eigenen Interessen missbrauchen wollen. Es sind daher immer wieder angemessene Kompromisse zu finden und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

- Wenn es speziell vorgesehene Orte für vertrauliche Einzelgespräche gibt, sollten diese in der Regel auch genutzt werden und vertrauliche Gespräche nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden. Diese Orte müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Insbesondere dürfen diese Räume keinesfalls abgeschlossen werden.

- Im Rahmen von vertraulichen Gesprächen thematisieren wir, dass wir einzelne Informationen ggf. an andere Personen weitergeben, um den sich uns anvertrauenden Kinder und Jugendlichen zu helfen. Wir bemühen uns darum, Einsicht, Verständnis und eine entsprechende Erlaubnis zu erreichen.
- Ergeben sich aus einer vertraulichen Information weitere Handlungen, informieren wir die Betroffenen und binden sie in weitere Entscheidungen in angemessene Art und Weise mit ein.

12.2 Gute und schlechte Geheimnisse

Vertrauen ist ein hohes Gut, aber dennoch dem Wohlergehen der sich anvertrauenden Person untergeordnet. Der Schutz des Vertrauens darf nicht verhindern, dass jemand dringend benötigte Hilfe erhält. Dies gilt insbesondere dort, wo wir für Kinder und Jugendliche Verantwortung übernommen haben. Das gilt ausdrücklich auch für vertrauliche Informationen und Geheimnisse. Es bedarf hier eines genauen Blicks, ob es sich gemessen am Wohlergehen der sich anvertrauenden Person um "schlechte" Geheimnisse handelt. Schlechte Geheimnisse sind solche, die Hilfe und Schutz verhindern.

- Im Falle dramatischer Zuspitzungen von Konflikten brechen wir das von uns ggf. gegebene Versprechen auf Geheimhaltung, wenn dies nötig sein sollte, um für eine Person notwendigen Schutz und Hilfe zu organisieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir erst aufgrund zugesagter Vertraulichkeit und/oder Geheimhaltung von Gefahr für Leib und Leben der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen erfahren.
- Wir verlängern das "Schweigegebot", das Kindern und Jugendlichen als Opfern von Tätern und Täterinnen sexualisierter Gewalt gegen sie unter Drohung, Ausübung von Zwang und/oder durch andere Manipulationen auferlegt wurde, nicht, sondern bemühen uns darum, dass Kinder und Jugendliche sich uns anvertrauen, um das Schweigen für sie zu brechen und nach Hilfe rufen zu können.
- In der pädagogischen Arbeit thematisieren wir im Zusammenhang von Freundschaft, Vertrauen und Geheimnissen auch die Unterscheidung von "guten" und "schlechten" Geheimnissen, "Petzen" und "Hilfe holen".

13. Kleidung & Nacktheit

Alltägliche Situationen, in denen es eines besonderen Maßes an Sensibilität bedarf, sind solche, in denen die Schutzbarriere Kleidung geringer oder nicht vorhanden ist (z.B. im Sanitärbereich, Schwimmen, Schlafen, Umziehen). Kleidung schützt nicht nur vor ungewollten Berührungen, sondern auch vor ungewollten Blicken. Menschen, die nackt oder wenig bekleidet (z.B. nur Unterwäsche) sind, fühlen sich oft unsicher, verletzlich und haben Schamgefühle.

Oftmals sind die Scham und die Unsicherheit gegenüber dem anderen Geschlecht ungleich stärker ausgeprägt. Es ist daher ein wichtiger Faktor bei der Gestaltung von Situationen in denen Menschen nackt sind. Auch das Alter ist ein wichtiger Faktor, da sich die Sexualität über die Lebensspanne hinweg verändert.

- Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende sind im Rahmen unserer Angebote in Anwesenheit des jeweils anderen angemessen bekleidet.
- Sollte absehbar sein, dass Kleidung durch Aktivitäten untragbar wird, ist entsprechend für Ersatz und Umkleidemöglichkeiten zu sorgen.
- Weder Mitarbeitende noch Kinder und Jugendliche ziehen sich im Rahmen von Spielen oder Aktionen bis auf die Unterwäsche aus.
- Kinder und Jugendliche nutzen denselben Sanitärbereich (WC, Duschen, Umkleiden u.ä.) nicht gleichzeitig mit Mitarbeitenden.
- Bei gemeinschaftlichen Aktivitäten oder Übernachtungen legen wir Wert auf nach Geschlecht und Rolle getrennte Sanitärbereiche bzw. getrennte Nutzungszeiträume.

- Eine notwendige Beaufsichtigung in den Sanitärbereichen sollte in der Regel durch Mitarbeitende des gleichen Geschlechts gewährleistet werden.
- Die Beaufsichtigung darf nicht als Vorwand genutzt werden, die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen zu verletzen, sondern soll so gestaltet werden, dass sie möglichst wenig in diese eindringt. Die unmittelbare Anwesenheit eines oder einer Mitarbeitenden soll vermieden werden.

14. Schlaf- und Wohnsituationen

Während wir schlafen, müssen wir davon ausgehen, dass der Ort sicher ist und wir nichts zu befürchten haben. Schlafräume sind Rückzugs- und Schutzräume, mit denen entsprechend umgegangen werden muss.

- Die Nutzung von Schlafräumen geschieht nach Geschlecht und Rolle getrennt.
- Mitarbeitende betreten den Schlafräum von Kindern und Jugendlichen nur in deren Anwesenheit, und halten sich dort nicht ohne Grund auf.
- Mitarbeitende betreten die Zimmer von Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht ohne deren Wissen oder deren Zustimmung.
- Mitarbeitende machen sich bemerkbar, bevor sie Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten, und warten in der Regel auf deren Erlaubnis.
- Ergänzung Kindertagesstätte: Die Kinder werden zur Mittagsruhe von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin begleitet. Es ist darauf zu achten, die Kinder sensibel und aufmerksam zu begleiten.

15. Situationen in der Pflege

Grundsätzlich wollen wir Kinder und Jugendliche alleine tun lassen, was sie auch alleine tun können, und ermutigen sie in ihrer Eigenständigkeit. Unabhängig davon sind wir als Mitarbeitende erste Ansprechpartnerinnen und -partner, wenn sie Hilfe benötigen. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen benötigen Hilfe und Begleitung in Situationen, in denen Menschen in der Regel alleine zurecht kommen. Welche Hilfestellungen angemessen sind und welche nicht, ist von der Entwicklung bzw. dem Alter und dem erreichten Grad der Selbstständigkeit abhängig.

- Ausschließlich Mitarbeitende, welche die jeweils für ihre Tätigkeit angezeigten Präventionsschulung besucht haben, dürfen Kinder und Jugendliche bei der Körperpflege begleiten. Hier gilt die besondere Aufmerksamkeit den Wickelkindern oder anders pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen.
- In potentiell bloßstellenden Situationen sollten keine weiteren Personen anwesend sein.
- Wickelkindern wird die Möglichkeit gegeben, selbst zu entscheiden, wann und von wem sie gewickelt werden möchten.
- Jüngere Kinder gehen je nach Entwicklungsstand alleine zur Toilette und entscheiden, ob die Türe geöffnet bleibt oder nicht. Sie entscheiden weiterhin über eine Begleitung und das Ausmaß der Hilfestellung.

16. Liturgie und Sakramente

Liturgie bringt in Gestalt besonderer Feiern göttliches und menschliches Handeln in Beziehung. Sakramente sind Zeichen und Wirklichkeit göttlichen Handelns unter Menschen, das auf die tiefe und letztliche Verwirklichung ihres Lebens zielt. Insofern es also bei der Verehrung Gottes immer um die Entfaltung von menschlichem Leben geht, erscheint umso wichtiger, dass die Würde der beteiligten Menschen auch hier zur Geltung kommt. Die Heiligkeit der Liturgie und der Sakramente kann und darf nach unserem Verständnis nicht gegen die Heiligkeit bzw. Würde einer Person und der damit verbundenen Rechte ausgespielt werden. Der Eintritt in eine Beziehung zu Gott (Glaube) muss aus freiem Willen angenommen und kann nur aus freiem Willen

bekundet werden. Zwang und Nötigung zu Gebet, Gesang, Empfang der Sakramente oder anderen Formen des Glaubensausdrucks verbieten sich.

16.1 Teilnahme an Gottesdiensten

- Kein Kind, keine Jugendliche und kein Jugendlicher kann im Rahmen einer gemeindlichen Aktivität zur Teilnahme an einem Gottesdienst gezwungen werden.
- Wenn die Gewährleistung der Aufsichtspflicht das Zusammenbleiben der ganzen Gruppe erfordert, muss respektvoller Raum für die Selbstwahl von Teilnahme oder zumindest innerlichem Abstand vom Gottesdienst bleiben.
- Natürlich dürfen und müssen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auch gegenüber den Teilnehmenden der Veranstaltung dafür Sorge tragen, dass sowohl der Wunsch zur Teilnahme am Gottesdienst wie auch zur Nichtteilnahme respektiert wird.

16.2 Segenshandlungen

- Die persönliche Segnung von jungen und allen Menschen in der Gestalt der Handauflegung und/oder Bezeichnung mit dem Kreuz auf der Stirn erfordert die entweder individuell eingeholte Zustimmung oder eine hinreichend eindeutige Situation, in der die Zustimmung aller Anwesenden billigerweise angenommen werden kann.
- Für die Zulässigkeit der Segnung müssen bei Minderjährigen in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten beide Teile zustimmen; wenn das Kind oder die bzw. der Erziehungsberechtigte die Zustimmung erkennbar verweigert, ist von einer persönlichen Segnung abzusehen.

16.3 Das Sakrament der Beichte

- Das Sakrament der Beichte erfordert im Sinne des Respekts vor der Würde des Kindes oder des oder der Jugendlichen einerseits eine ausreichende Transparenz, die den Kommunikationsraum durch Einsichtigkeit gegen Grenzüberschreitungen in gewisser Weise schützt, andererseits aber auch das gebotene Maß an Diskretion, insofern der verbale Inhalt der Kommunikation nicht der Öffentlichkeit zugänglich sein darf.
- Verantwortlich für die Gestaltung des Raumes ist der Priester, die verantwortlichen Mitarbeitenden eines Gesamtprojektes sind aber mitverantwortlich im Sinne ggf. gebotener Beratung oder auch Intervention.

16.4 Sakrament der Taufe

- Bei der Feier des Sakramentes der Taufe ist darauf zu achten, dass der Umgang mit allen Zeichenhandlungen, die das zu taufende Kind buchstäblich berühren, den gebotenen Respekt vor der Selbstbestimmung auch eines jungen Menschen wahrt (Umgang mit Wasser, Salbung, Überreichung / Anlegen des Taufkleides).
- Das Maß der wahrzunehmenden Selbstbestimmung ist gewiss altersabhängig, doch soll im Blick auf die Grundausrichtung von Gottesdienst und Sakrament deutlich ablehnenden Äußerungen auch jüngerer Kinder Rechnung getragen werden und die Ablehnung der körperlichen Berührung nicht einfach zugunsten eines vermeintlich komplett zu vollziehenden Ritus ignoriert werden.

16.5 Sakrament der Eucharistie

- Bei der Feier des Sakramentes der Eucharistie ist in Verbindung mit den gültigen liturgischen Vorschriften darauf zu achten, dass keine Teilnehmerin und kein Teilnehmer des Gottesdienstes zum Empfang der Kommunion genötigt bzw. in der Form des Empfanges der Kommunion in ihren oder seinen Freiheitsrechten beeinträchtigt wird (Darreichung der Kommunion in der Gestalt des Brotes in die Hand / in den Mund;

bei Darreichung der Kommunion unter beiderlei Gestalten auch die Möglichkeit, auch nur in einer Gestalt die Kommunion zu empfangen; die Person, die die Kommunion empfängt, ist nicht verpflichtet, ihren Wunsch der Gruppe zu erklären).

17. Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Informationen über eine Person gehören (zu) ihr. Jede Person hat daher das Recht, mitzubestimmen, wie mit ihren Daten umgegangen wird. Es kann die unterschiedlichsten Gründe geben, warum wir nicht wollen, dass Informationen über uns erhoben, gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden, z.B. wenn es sich um besonders sensible Informationen handelt oder Dinge, die in unsere Privat- und Intimsphäre fallen. In diesen Fällen gehen Datenschutz und Schutz unserer persönlichen Grenzen Hand in Hand.

- Wir verstehen den Schutz personenbezogener Daten, trotz des teilweise erheblichen Aufwandes, als wertvolle Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Grenzen und Rechte.
- Wir bemühen uns um einen effizienten Schutz personenbezogener Daten.
- Wir beachten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und kirchlichen Vorgaben.
-
- Ergänzungen
- *OT Mittenmang*: Wir verzichten auf die Erhebung und/oder Veröffentlichung von Daten von Besucher*innen und Teilnehmenden.
- *Ferienfreizeiten - Gruppe Zeltlager*: Über soziale Medien (WhatsApp, Facebook, Twitter usw.) werden weder Namen, personenbezogenen Daten noch Aufnahmen der TeilnehmerInnen von den Mitwirkenden unserer Aktivitäten verbreitet.

18. Bild- und Tonaufnahmen von Personen

Unser Aussehen, unsere Stimme und unser Verhalten sind eng verbunden mit unserer Persönlichkeit und sind bedeutsam für unsere Identität. Aufnahmen einer Person gegen ihren Willen zu erstellen, zu speichern, zu verarbeiten, zu verbreiten oder zu veröffentlichen verletzt die persönlichen Grenzen der Person, ihre Privat- und Intimsphäre und missachtet ihre Rechte. Neben dem Anspruch auf Selbstbestimmung tritt daher der Anspruch auf Selbstschutz hinzu. Die Möglichkeiten und Verbreitung von Smartphones in Kombination mit dem Nutzerverhalten in digitalen Lebensräumen macht einen bewussten und sensiblen Umgang mit diesem Themenbereich umso dringender: Fotos- und Videoaufnahmen sind ohne nennenswerten Aufwand erstellt und fast beiläufig (oft automatisch) verbreitet. Eine solche Verbreitung ist kaum zu kontrollieren und nicht rückgängig zu machen. Dabei kann eine solche Verbreitung mit ungewollten und/oder schädlichen Folgen für die aufgenommene Person verbunden sein.

Entsprechend bedarf die Überlassung von Aufnahmen der eigenen Person zur Speicherung und Verarbeitung des Vertrauens darauf, dass die speichernde und/oder verarbeitende Person oder Institution sorgsam und nur im Sinne der Aufgenommenen mit den Aufnahmen umgeht und sie vor Schaden schützt. Das Recht schützt derzeit kaum vor einem unverantwortlichen Umgang Dritter mit Aufnahmen der eigenen Person. Die damit verbundenen Herausforderungen muss eine (Medien-) Pädagogik in der heutigen Zeit annehmen.

18.1 Erstellung

- Wir fertigen keine Aufnahmen an, die Personen bloßstellen.
- Wir machen keine Aufnahmen ohne Einwilligung der Person und/oder deren Erziehungsberechtigten.
- Wir setzen uns mit den gesetzlichen Bestimmungen auseinander, berücksichtigen diese und wenden sie in Form von Vereinbarungen und Regeln auf unsere Angebote und Gruppen an.

- Wir holen die rechtlich angezeigten Erlaubnisse in einer dem Kontext angemessenen Form ein. In einmaligen oder spontanen Kontexten kann ein implizites oder mündliches Einverständnis ausreichen. In auf Dauer angelegten, stärker institutionalisierten Kontexten wie pädagogischen Einrichtungen oder Gruppenfahrten, bei denen es klare Anmeldungen und/oder vertragliche Beziehungen gibt, erfolgt dies schriftlich und in rechtlich verbindlicher Form.
- Wir informieren im Vorhinein über Zweck, Umfang sowie geplante Verarbeitung und Veröffentlichung der Aufnahmen.
- Wir erstellen Aufnahmen niemals heimlich: Jede Person soll abschätzen können, wann Aufnahmen von ihr gemacht werden.
- Wir achten darauf, ob Personen durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie in einer bestimmten Situation nicht aufgenommen werden möchten, und respektieren das. Bereits gemachte Aufnahmen löschen wir in Rücksprache mit den betroffenen Personen.
- Bei Kindern ab 7 Jahren und Jugendlichen holen wir neben der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten hinaus auch die Erlaubnis der Kinder und Jugendlichen selbst ein.
- Eine generelle Erlaubnis zur Aufnahme bedeutet nicht, dass in einer konkreten Situation nicht darauf geachtet werden müsste, ob die Aufnahme gewollt ist. Der Wille in der aktuellen Situation steht über einem allgemeinen Einverständnis.
- In der Regel ist es Dritten nicht erlaubt, Aufnahmen im Rahmen unserer Veranstaltung und Einrichtungen zu machen, es sei denn, sie wurden von uns dazu beauftragt (z.B. professionelle Fotografen).
- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit ist es Mitarbeitenden erlaubt, Aufnahmen der Kinder und Jugendlichen zu Dokumentationszwecken zu erstellen, insofern die Erziehungsberechtigten einverstanden sind.

18.2 Speicherung und Verarbeitung

- Wir gehen transparent und sorgsam mit den gemachten Aufnahmen um.
- Wir speichern Aufnahmen, die wir im Rahmen unserer Tätigkeit für private Zwecke gemacht haben, mit der entsprechenden Sorgfalt.
- Anfragen von aufgenommenen Personen um Einsicht in die von ihnen gemachten Aufnahmen kommen wir zeitnah und unkompliziert nach.
- Bitten von aufgenommenen Personen um Löschung oder nachträglicher Rücknahme einer Veröffentlichung kommen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten nach.
- Da wir nicht berechtigt sind, Aufnahmegeräte ohne Einverständnis der besitzenden Person unter unsere Kontrolle zu bringen, streben wir in Konfliktfällen eine freiwillige, einvernehmliche Löschung und/oder Rücknahme einer Veröffentlichung an. Wenn möglich, sollte die betroffene Person im Sinne einer vertrauensstärkenden Maßnahme bei der Löschung anwesend sein.

18.3 Verbreitung und Veröffentlichung

- Wir verbreiten Aufnahmen nicht ohne Zustimmung der aufgenommenen Person.
- Wir veröffentlichen und verbreiten nur in dem Maße und zu dem Zweck, wie wir es angekündigt haben und die entsprechende Erlaubnis reicht. Insbesondere achten wir darauf, ob eine Erlaubnis neben einem internen Gebrauch (Dokumentation, Verbreitung entspricht max. der Einrichtung, inkl. Intranet) auch einen externen Gebrauch (Öffentlichkeitsarbeit, freie Zugänglichkeit, inkl. soziale Netzwerke) beinhaltet. Tauchen in einem Einzelfall Zweifel auf, vergewissern wir uns bei den betreffenden Personen.
- Mitarbeitende veröffentlichen keine Aufnahmen, die sie im Rahmen ihrer Mitarbeit angefertigt haben oder zu denen sie in diesem Rahmen Zugang haben.

18.4 Sensibilisierung und Erziehung

- Wir thematisieren das Recht am eigenen Bild, die Möglichkeit der Grenzverletzung durch Aufnahmen auch mit den Kindern und Jugendlichen und lassen es in unsere Arbeit und Regeln einfließen.
- Wir treten ihnen gegenüber anlassbezogen als fürsorglich motivierte Ratgebende auf und sensibilisieren Kinder und Jugendlichen altersgemäß für die Folgen ihres Nutzerverhaltens, gerade auch unter Selbstschutzaspekten, wie z.B. die Problematik des "Intimen Verrats" im Kontext von Sexting bei Jugendlichen.
- Wir binden die Kinder und Jugendlichen in die Erstellung, Auswahl, Verarbeitung und Veröffentlichung von uns erstellter Aufnahmen von ihnen altersangemessen ein.
- Im Rahmen der Elternarbeit thematisieren wir den Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen.
-
- Ergänzungen
- *KiJU ChrK*: Generell werden keine Fotos, Videos oder Sprachaufnahmen von Besuchern und Besucherinnen gemacht. Die Mitarbeitenden machen Fotos zwecks Dokumentation der Angebote bzw. Projekte, Vorstellung des KiJu. Nach Möglichkeit mit einem dienstlichen Gerät.
- *Ferienfreizeit - Gruppe Zeltlager*: Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurden, gilt: Wir fertigen im Rahmen unserer Gruppen-/Veranstaltungsaktivitäten keine Aufzeichnungen von Menschen an und unterbinden nach besten Möglichkeiten, dass an unseren Aktivitäten von Beteiligten solche Aufzeichnungen vorgenommen werden.

19. Digitale Kommunikation und digitale Lebenswelten

IT-basierte "soziale Netzwerke" oder "soziale Medien" begründen digitale Lebenswelten und eröffnen soziale Räume, die in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen haben. Es sind Orte, an denen Menschen sich begegnen, miteinander kommunizieren und interagieren. Gerade für ältere Kinder und Jugendliche sind sie selbstverständlicher Teil ihres alltäglichen Lebens. Vertrauen, Nähe und Distanz und persönliche Grenzen spielen hier ebenso eine Rolle wie in der "analogen" Welt.

Die Erlebens- und Verhaltenszusammenhänge der Nutzerinnen und Nutzer machen nicht an den Grenzen von "digital" oder "analog" halt. Vielmehr beeinflussen Erlebnisse und Erfahrungen in sozialen Medien analoges Verhalten und andersherum. Es ist sogar davon auszugehen, dass es kaum "analoges" Verhalten zwischen Kindern und Jugendlichen gibt, welches sich nicht auch in "digitalen" Verhalten niederschlägt.

Die Formen digitaler Kommunikation sind vielfältig und unterscheiden sich in wichtigen Kennzeichen bzgl. Datensicherheit oder Gefährdungspotential. Meist ist die Kommunikation multimedial (Text, Bilder, Videos, Ton, Emojis). Je nach Anwendung steht eine Form mehr oder weniger im Vordergrund. Die Art der Nutzung hängt vor allem von dem Verhalten der Nutzerinnen und Nutzern ab, wobei die Funktionalität der Anwendungen Schwerpunkte bestimmt. Grundsätzlich können in ein und demselben Netzwerk alltägliche Begebenheiten, organisatorische Anliegen wie auch sehr intime Dinge kommuniziert werden. Auch die Reichweite bzw. Anzahl der Interaktionspartner kann stark variieren: 1zu1 Kommunikation ist ebenso möglich und üblich wie die Kommunikation mit Freundes- oder Bekanntenkreisen oder einem kritischen Anteil der Weltöffentlichkeit. Hier spielt die Art der zur Verfügung gestellten Funktionen eine große Rolle. Ein wichtiges Kriterium zur Einschätzung des Gefährdungspotentials ist der Grad der Anonymität. Diese hängt meist davon ab, ob eine Anmeldung notwendig ist, welche Daten hier erfasst werden, wie genau diese überprüft werden, und welche Profildaten von den anderen Nutzerinnen und Nutzern auch eingesehen werden können (z.B. anonymes Forum vs. Facebook).

Der Bereich der sozialen Medien berührt auch Anliegen des Jugendschutzes und des Datenschutzes. Aus dieser Gemengelage ergeben sich einige besondere Herausforderungen:

19.1 Besondere Sorgfalt bei der Verbreitung und Veröffentlichung von Inhalten

Von Nutzern einmal verbreitete Inhalte sind ihrer Kontrolle fast immer entzogen. Eine vollständige Rücknahme der Verbreitung ist kaum oder nur sehr schwer möglich und hängt oft ganz entscheidend daran, wie die anderen NutzerInnen mit den Inhalten umgehen. Welche Möglichkeiten es gibt, sich einmal verbreiteter Inhalte wieder zu bemächtigen, hängt sehr stark von dem Netzwerk bzw. dem Anbieter ab. Es ist davon auszugehen, dass einmal verbreitete Inhalte derzeit nicht vollständig gelöscht werden können ("Das Netz vergisst nie!").

Da eine technische Schwelle zur (Weiter-)Verbreitung von Inhalten kaum vorhanden ist, ist die Gefahr groß, dass auch sensible Inhalte – unbedacht oder absichtlich, durch die Person selbst oder durch Dritte – schnell, weit und unwiderruflich verbreitet werden und dort auch nach Jahrzehnten noch auffindbar sind. Daher ist nicht nur die jetzige Wirkung eines Bildes zu bedenken.

- Wir betrachten soziale Netzwerke in der Regel nicht als private, sondern als öffentliche Räume
- Wir gehen davon aus, dass in sozialen Medien verbreitete und veröffentlichte Inhalte dauerhaft zugänglich sind und deren Reichweite sich nur begrenzt steuern lässt.
- Wir achten bei der Wahl der von uns genutzten sozialen Medien darauf, welche Möglichkeiten der Rücknahme, Löschung und Durchsetzung rechtlicher Ansprüche (z.B. Serverstandort) es gibt.

19.2 Rollenklarheit und Transparenz in sozialen Medien

In vielen sozialen Netzwerken verschwimmen die Grenzen zwischen dem Bereich des Privaten, Öffentlichen und Beruflichen. Umso mehr müssen wir auch hier auf Rollenklarheit achten:

- Wir treten niemals in sozialen Medien oder sonstigem Kontakt anonym auf.
- Wir trennen auch in sozialen Medien sichtbar und transparent Privates und Berufliches sowie Persönliches und Institutionelles
- Wir verwenden unsere privaten Accounts nicht für dienstliche Zwecke.
- Wir treten mit unseren privaten Accounts nicht über soziale Medien an Personen heran, die wir (ausschließlich) aus dienstlichen Kontexten kennen.
- Wir interagieren über private Accounts nicht mit Schutzbefohlenen in sozialen Medien und lehnen Angebote, Nachfragen oder Wünsche zu Kontakten über diese grundsätzlich mit dem Verweis auf ein angemessenes Rollenverhalten ab.

19.3 Institutionelle und dienstliche Accounts

- Teilnehmende und/oder BesucherInnen erhalten niemals Zugriff auf institutionelle oder dienstliche Accounts.
- Institutionelle Accounts werden im besten Falle von 2 Personen gemeinsam betreut, bzw. die Zugangsdaten sind mindestens zwei Personen jederzeit bekannt.
- Das Nutzerverhalten institutioneller und dienstlicher Account ist ebenfalls Gegenstand des Austausches im Team, der Supervision, kollegialen und fachlichen Kontrolle.
- Dienstliche Accounts werden entsprechend gekennzeichnet, damit sie von anderen als solche erkannt werden (z.B. durch Logo im Profilbild, o.ä.) und - wo möglich - durch den Anbieter verifiziert.
-
- Ergänzungen
- *KiJu ChrK*: Die Mitarbeitenden treten mittels ihrer privaten "Social Media"-Accounts nicht mit Besucher*innen in Kontakt.
- *Cafe Mima*: Social-Media Kanäle dienen ausschließlich als Werbe- und Informationsplattform und nicht zur Veröffentlichung von personenbezogenen Informationen oder Aufnahmen der Besucherinnen und

Besucher: Es werden keine Medien der Besucherinnen und Besucher online gestellt, und sie werden nicht verlinkt.

- *Erstkommunionkatechetinn*en*: Die Verwendung von „sozialen Netzwerken“ wie Facebook / Instagram usw. ist im Rahmen unseres gruppen-/veranstaltungsbezogenen Handelns für alle Beteiligten verboten.

19.4 Schutz vor böartigen Annäherungsversuchen

Im Gegensatz zu „analogen“ Lebensräumen ist in sozialen Medien nur sehr eingeschränkt kontrollierbar, mit welchen Personen Kinder und Jugendliche in Kontakt treten. Digitale Räume sind meist unüberschaubar groß, und die Kontaktaufnahme ist bei höherer Anonymität mit einem viel geringeren Aufwand verbunden. Was an sich ein großer Vorteil sein kann, wird dann zur Gefahr, wenn Kinder und Jugendliche an Personen geraten, die versuchen, sie zu manipulieren und für ihre Zwecke auszunutzen:

- Wir ermutigen Kinder und Jugendliche zu einem vorsichtigen Umgang mit Personen die sie alleine aus sozialen Medien kennen.
- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche für die Verfälschbarkeit und Konstruiertheit von Profilen.

19.5 Gruppendynamik in sozialen Medien

Wo im Rahmen unserer Angebote Kinder und Jugendliche zusammenkommen, entstehen Gruppendynamiken, die sich in sozialen Medien fortsetzen können, oder aus diesen beeinflusst werden. Diese sind meist für uns verborgen, und wir sind auf Informationen durch die Kinder und Jugendlichen angewiesen:

- Wir rechnen damit, dass es neben der von uns wahrgenommenen auch Gruppendynamik in von uns un- einsehbaren digitalen sozialen Räumen gibt und sind sensibel für gegenseitige Einflüsse.
- Wenn wir die Vermutung haben, dass dort Grenzverletzungen oder Übergriffe zwischen uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen stattfinden, gehen wir dem im Rahmen unserer Möglichkeiten und unseres Auftrages nach.

19.6 Achtung der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen in digitalen Lebenswelten

Die Accounts von Kindern und Jugendlichen in sozialen Netzwerken mit den darin gespeicherten Daten sind Teil ihrer Privatsphäre und als solche zu achten und zu schützen:

- Wir verschaffen uns nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen Zugang zu deren Accounts, sondern werben bei Bedarf darum, sich uns zu öffnen und uns Einblicke in ihre Accounts und Verhalten in sozialen Netzwerken zu geben und mit uns gemeinsam relevante Inhalte und Aktionen anzuschauen.
- Wir legen keine gefälschten oder maskierten (Fake-) Accounts an, um das Verhalten in sozialen Medien zu beobachten oder zu manipulieren.
- Wir vermeiden es, ohne Anlass oder allein aus persönlichem Interesse die Accounts von Kindern und Jugendlichen anzuschauen, mit denen wir im Rahmen unseres Berufes oder Ehrenamtes Kontakt haben. Wir spionieren sie nicht aus.

20. Nutzung von „Smart Devices“ wie Smartphones

Smart Devices sind handliche, portable, digitale Geräte, die eine (drahtlose) Verbindung mit dem Internet aufbauen können und in der Lage sind, Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen, zu speichern, zu verarbeiten und zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Die große Attraktivität der Smart Devices besteht in der Kombination dieser Eigenschaften und Funktionen, die dazu führen, dass der/die NutzerIn im Alltag jederzeit und mit verschwindend geringem Aufwand digitale Inhalte erstellen, verbreiten und abrufen kann. Der „Klassiker“

unter den Smart Devices ist das Smartphone. Aber auch andere Geräte wie Laptops, Tablets, Smart-Watches erfüllen diese Kriterien.

Mit den Smart Devices ergeben sich für uns als für Kinder und Jugendliche als NutzerInnen Verantwortliche (Aufsichtspflicht) drei Herausforderungen: Erstens lassen sich mit Smart Devices leicht die Rechte und Grenzen von Personen verletzen. Zweitens ermöglichen Smart Devices durch ihre Internetfähigkeit den Zugriff auf jugendgefährdende Inhalte. Drittens können sich die Kinder und Jugendlichen durch ihr Nutzungsverhalten selbst gefährden bzw. Gefährdungen aussetzen (Sexting, Cyber-Grooming, Mobbing, u.a.).

Allerdings sind unsere Möglichkeiten der direkten Beobachtung, Kontrolle und Intervention (d.h. ohne Kooperation der Kinder und Jugendlichen) in allen drei Fällen begrenzt.

Erstens liegt rechtlich gesehen die Verantwortung für die Möglichkeiten der Nutzung eines Gerätes (Bereitstellung/Überlassung, Konfiguration der Einstellungen des Betriebssystems und der Apps, Auswahl der installierten Apps, etc.) bei den Nutzerinnen und Nutzern bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten. *Zweitens* betrachten Kinder und Jugendliche ihre Smartphones zurecht als einen sehr persönlichen Gegenstand, auf dem meist private und intime Inhalte gespeichert sind. Sie dürfen erwarten, dass wir ihre Grenzen, Privat- und Intimsphäre achten und uns nicht gegen ihren Willen ihres Smartphones bemächtigen. Wir können daher hier immer nur einvernehmlich handeln. Umso größere Bedeutung kommt der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und der Elternarbeit zu:

- Wir weisen Eltern/Erziehungsberechtigte ausdrücklich darauf hin, dass die Verantwortung für die Nutzung eines Gerätes durch ihre Kinder und alle damit verbundenen Konsequenzen durch deren Bereitstellung bzw. Einwilligung in den Besitz und damit zusammenhängende Verträge zuerst bei ihnen liegt. Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir aus rechtlichen und praktischen Gründen nur eine geringe Möglichkeit zur Kontrolle des Nutzungsverhaltens oder zur korrigierenden oder schützenden Intervention haben.
- Wir vereinbaren ggf. Möglichkeiten, die Nutzung von Smart Devices bei unseren Veranstaltungen in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten auch in dem Sinne einzuschränken, dass wir mitgebrachte Smart Devices zeitweise ausgeschaltet einziehen.
- Konkrete Vorkommnisse nehmen wir zum Anlass für eine Thematisierung mit medienpädagogischer Zielsetzung.
-
- Ergänzungen
- *Ferienfreizeit Gruppe Zeltlager*: Sofern keine besondere Regelung besteht, wird die Nutzung von Mobiltelefonen weitestgehend eingeschränkt. Um das Erlebnis der Freizeit besser erfahren zu können, wird die Verwendung von Mobiltelefonen als hinderlich empfunden. Die Teamer sind gehalten, im Sinne der Gemeinschaft ebenfalls die Nutzung eines Mobiltelefons auf die Zeit abends im Zelt zu beschränken.
- *Ministranten*: Für den Umgang mit Mobiltelefonen treffen wir je nach Veranstaltung passende Vereinbarungen und halten uns an diese. Wenn keine besondere Regel aufgestellt ist, nutzen wir während unserer Veranstaltungen keine Mobiltelefone und erlauben auch nicht ihre Benutzung (Ausnahme: Gefahrensituation).
- *Kindertagesstätte St. Stephanus*: Grundsätzlich gilt in der Dienstzeit ein generelles Handyverbot. Ist die Erreichbarkeit dringend erforderlich, ist die Nutzung mit dem/der Vorgesetzten abzusprechen.

21. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährlichen Inhalten

Unter jugendgefährdenden Inhalten werden vor allem mediale Inhalte verstanden (Videos/Filme, Fotos und Grafiken, Texte, Tonaufnahmen und Videospiele) die Gewalt und/oder altersunangemessene sexuelle Inhalte darstellen und daher geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Neben

“klassischen” Medien wie Kinofilmen oder Zeitschriften, die nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind, sind heute auch die digitalen Lebensräume zu beachten.

Digitale Lebensräume bergen ein deutlich höheres Risiko, mit problematischen Inhalten konfrontiert zu werden (z.B. pornographischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten). Diese Konfrontationen geschehen meist unbeabsichtigt und sollten pädagogisch aufgefangen werden. Teilweise werden sie aber auch bewusst gesucht oder werden zumindest in Kauf genommen. Die gezielte Konfrontation mit sexualisiertem oder sexuell expliziten Material durch andere Personen kann auch Teil einer Desensibilisierung im Rahmen des strategischen Vorgehens von Tätern oder Täterinnen sein. Geschieht dies über soziale Medien spricht man in diesem Zusammenhang auch von Cyber-Grooming.

In praktischer Hinsicht sind verschiedene Voraussetzungen zu unterscheiden, unter denen Kinder und Jugendliche auf problematische Inhalte stoßen könnten:

21.1 Von uns ausgewählte Inhalte

- Wir prüfen sorgsam, ob von uns ausgewählte Medien gefährdendes Potential haben.
- Wir orientieren uns an der Altersbeschränkung der FSK und überschreiten die Altersfreigabe niemals. Bei altersgemischten Gruppen ist das Alter der/des Jüngsten ausschlaggebend.
- Über die Gefährdung hinaus achten wir darauf, welche Wirkung von uns ausgewählte Medien haben könnten und welche Botschaften sie explizit und implizit vermitteln. Dabei berücksichtigen wir auch unsere Rollen und den Kontext der Darbietung
- Wir verwenden und dulden keine Medien, die sich einer gewaltverherrlichenden und/oder menschenverachtenden Sprache bedient.
-
- Ergänzungen
- Alle Medieninhalte mit pornographischem oder gewalttätigem Inhalt sind verboten. (Cafe MiMa)

21.2 Schützen der Kinder und Jugendlichen bei eigenständiger Nutzung

Schwieriger ist es, Kinder und Jugendliche davor zu schützen, sich selbstständig zu gefährdenden Inhalten Zugang zu schaffen, insbesondere im Rahmen der Internetnutzung. Hier ist zu unterscheiden, ob sie dies mittels von uns bereitgestellter Infrastruktur tun, oder im Rahmen unserer Veranstaltungen und Einrichtungen Mittels ihrer eigenen Geräte wie Smartphones. Außerdem macht es einen Unterschied, ob die Geräte direkt mit dem Internet verbunden werden, oder ob die Internetverbindung von uns bereitgestellt wird.

Wird die benötigte Infrastruktur (Endgeräte, aber auch Router, etc.) *von uns bereitgestellt*, können wir verschiedene Maßnahmen ergreifen:

- Kinder und Jugendliche nutzen extra dafür eingerichtete Benutzerkonten, die nicht über Administratorenrechte verfügen oder, sich zu diesen Zugang verschaffen können.
- Die vom Betriebssystem, Internetbrowser und anderen Programmen ggf. bereitgestellten Funktionen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden entsprechend den Anforderungen des Kontextes genutzt.
- Es werden in den Routern entsprechende Filter konfiguriert und aktiviert bzw. installiert.
- Bei Neuanschaffungen von Soft- und Hardware, die regelmäßig auch Kinder und Jugendliche nutzen sollen, werden die Möglichkeiten des Schutzes vor gefährdenden Inhalten mitberücksichtigt.

Bezüglich des Internetzugangs über private Geräte mit eigenem Internetzugang (typisch: mobiles Internet über Vertrag bei einem Telefonanbieter) und deren Nutzung sind unsere direkten Handlungsmöglichkeiten aus rechtlichen Gründen sehr gering.

- Wenn die Nutzung privater Geräte erlaubt ist, ermuntern wir die Kinder und Jugendlichen, das (geschützte) WLAN der Einrichtung zu nutzen.
- Erfahren wir im Rahmen unserer Arbeit von jugendgefährdenden Inhalten, verweisen wir auf die Möglichkeiten, diese zu melden, oder melden sie selber.
- Wir verweisen im Rahmen unserer Möglichkeiten auf Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern rund um Jugendschutz, insbesondere auch in digitalen Lebensräumen.

II. Aufgaben und Akteure

1. Aufgaben

Aus der Präventionsordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ergeben sich für die Kirchengemeinde die Aufgabe der Einforderung, Überprüfung und Dokumentation verschiedener Nachweise bzw. Dokumente:

- Einforderung der Kenntnisnahme und Zustimmung zu dem Verhaltenskodex durch Unterschrift aller Mitarbeitenden sowie die Dokumentation derselben.
- Einforderung eines Nachweises über das Nichtvorliegen von für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen disqualifizierenden Einträgen im Bundeszentralregister durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die Dokumentation des erbrachten Nachweises.
- Einforderung der Qualifikation durch erfolgreiche Teilnahme an Schulungen zur Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im entsprechenden Umfang gemäß den kirchlichen Bestimmungen sowie deren Dokumentation.

2. Personenkreise

Bei der Konkretisierung der Aufgaben ist es hilfreich, zwischen verschiedenen Personengruppen zu unterscheiden: Die Gruppe der *ehrenamtlich Tätigen*, die Gruppe der *bei der Kirchengemeinde Angestellten*, die Gruppe der *für das Erzbistum Köln tätigen Personen*, die zum Einsatz in die Kirchengemeinde entsendet sind sowie die Gruppe der *Praktikantinnen und Praktikanten deren Praktikum länger als 3 Wochen andauert, Honorarkräfte und Übungsleiterinnen und -leiter* (im folgenden PHÜs).

Der Personenkreis der pastoralen Dienste fällt aus dienstrechtlichen Gründen nicht unter die Zuständigkeit der Kirchengemeinde, sondern des Erzbistums Köln. Daher trifft dieses Schutzkonzept zu diesem Kreis nur begrenzt Vereinbarungen. Es wird davon ausgegangen, dass das Erzbistum den Dokumentationspflichten gemäß Präventionsordnung und Ausführungsbestimmungen im Rahmen der allgemeinen Personalverwaltung nachkommt.

3. Dokumentationsstellen

Um einen professionellen Umgang mit den sensiblen Daten sicherzustellen und um Synergieeffekte nutzbar zu machen, werden die Dokumentationsaufgaben zentral auf Ebene der Kirchengemeinde organisiert und in Dokumentationsstellen gebündelt. Sie haben folgende Aufgaben:

- Aufbewahrung der im Rahmen der Präventionsmaßnahmen unmittelbar relevanten Dokumente (Unterschrift des Verhaltenskodex; Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. erweitertes Führungszeugnis; Nachweis über Schulung) in Form von personenbezogenen Akten
- Kontrolle der Vollständigkeit und Aktualität der benötigten Dokumente
- Information an die jeweils verantwortlichen Personen bei Fehlen benötigter Dokumente oder Problemen und Konflikten
- Löschung der Daten nach Beendigung der Tätigkeit

Folgende Dokumentationsstellen werden festgelegt:

- Dokumentationsstelle für alle ehrenamtlich Tätigen ist die Präventionsfachkraft.
- Dokumentationsstelle für alle Angestellten der Kirchengemeinde ist die Rendantur, unter Beaufsichtigung von und in Kooperation mit der Verwaltungsleitung.
- Dokumentationsstelle für die PHÜs ist die Präventionsfachkraft.

4. Leitungen, Ansprechpartnerinnen und -partner

Damit die Dokumentationsstellen ihre Aufgabe wahrnehmen können, benötigen sie einen vollständigen Überblick über den Personenkreis, für den sie zuständig sind. Außerdem benötigen sie je nach Aufgabe bzw. Dokument zusätzliche Informationen, die in den jeweiligen Abschnitten vermerkt sind.

Die Herausforderung besteht darin, zu gewährleisten, dass die Dokumentationsstellen auch bei unübersichtlichen Personenkreisen und häufigen Veränderungen einen aktuellen Überblick bekommen. Dazu sind die Dokumentationsstellen auf die Mitarbeit in Form von Hinweisen über Änderungen aus den Personenkreisen angewiesen.

4.1 Leitungen

Die Leitungen der Einrichtungen, Gruppierungen oder Teams haben im Rahmen ihrer allgemeinen Leitungsverantwortung die Sorge dafür zu tragen, dass die in diesem Schutzkonzept vereinbarten Regeln in ihrem Verantwortungsbereich umgesetzt und eingehalten werden. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- Einschätzung, welche Maßnahmen gemäß dieses Schutzkonzeptes bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch eine ggf. neue Person erforderlich sind (Unterschrift des Verhaltenskodex, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, Nachweis oder Besuch von Schulungen)
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners in Anliegen der Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (im folgenden Präventions-Ansprechpartner)

Dort wo es keine formal benannte Leitung gibt, gilt die Person oder die Teilgruppe von Personen als Leitung, welche die Funktionen ausübt, die üblicherweise einer Leitung zukommen.

Um ihrer Verantwortung nachkommen zu können, haben die Leitungen die Möglichkeit jederzeit bei den entsprechenden Dokumentationsstellen über den Status der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen zu erkundigen. Eine Einwilligung der betreffenden Person ist dazu nicht nötig. Es wird jedoch dazu geraten, diese Person über die Anfrage zu informieren.

Die Leitungen sind aufgefordert von dieser Möglichkeit im Sinne einer gegenseitigen Absicherung Gebrauch zu machen. Insbesondere wenn sie Hinweise auf möglichen Unstimmigkeiten haben, sollten sie nicht zögern, den Kontakt mit den Dokumentationsstellen aufzunehmen.

4.2 Präventions- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Einrichtungen, Teams und Gruppierungen benennen jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für Anliegen der Prävention sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Einige Aufgaben, die sich für die Leitungen aus diesem Schutzkonzept ergeben, können an diese Ansprechpartnerinnen und -partner delegiert werden. Die Ansprechpartnerinnen oder -partner können folgende Aufgaben übernehmen:

- Information der zuständigen Dokumentationsstellen über relevante Veränderungen

- Auskunft auf konkrete Rückfragen der Dokumentationsstellen
- mündliche Belehrungen

4.3 Einschätzung angezeigter Schutzmaßnahmen

Steht fest, dass neue Personen eine Tätigkeit in einer Einrichtung, Gruppierung oder einem Team aufnehmen werden, oder diese neuen Tätigkeiten übernehmen sollen, ist in jedem Fall zu überprüfen, welche Schutzmaßnahmen angezeigt sind. Diese Einschätzungen kann sachgerecht am besten von denjenigen vorgenommen werden, unter deren Anleitung die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Daher obliegt es der Leitung bzw. den Ansprechpartnerinnen oder -partnern in Rücksprache mit den anderen Mitarbeitenden, diese Einschätzung vorzunehmen. Entscheidend für die Einschätzungen ist das Tätigkeitsprofil, d.h. die mit der Tätigkeit verbundenen Handlungen und Verantwortung. Im Einzelnen sind folgende Punkte einzuschätzen:

- Ist die Person für die Kirchengemeinde tätig? (Abgrenzung z.B. zu gemeindenahen Vereinen, privaten Veranstaltungen). Wenn ja, muss der Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden.
- Welchem Personenkreis ist die Person in Ihrer Tätigkeit zuzuordnen? Je nach Personenkreis ist eine andere Dokumentationsstelle zu informieren und die Unbedenklichkeit wird ggf. in einer anderen Form nachgewiesen.
- Muss die Person gemäß des Prüfrasters (Unbedenklichkeit) und diesem Schutzkonzept ihre Unbedenklichkeit nachweisen?
- Welchen Schulungsumfang müsste die Person gemäß des Prüfrasters (Schulungen) und diesem Schutzkonzept entsprechend nachweisen?

Für eine sachgerechte Einschätzung kann sich neben der Beratung und Rücksprache mit den Mitarbeitenden an vergleichbare Regelungen in anderen Einrichtungen, Gruppierungen oder Teams orientiert werden. Bei Unsicherheiten sind die Präventionsfachkraft oder die Verwaltungsleitung auf Gemeindeebene, sowie ggf. die Präventionsbeauftragte des Erzbistums zu konsultieren. Ergeben die Beratungen kein eindeutiges Ergebnis, entscheidet im Zweifelsfall der leitende Pfarrer als letzt-verantwortliche Person auf Ebene der Kirchengemeinde über die angezeigten Maßnahmen.

4.4 Information der Dokumentationsstellen

Folgende Veränderung sind typischerweise Anlass zur Information an die Dokumentationsstellen:

- Aufnahme einer Tätigkeit durch eine neue Person
- Übernahme einer neuen Tätigkeit, deren Profil relevant von der bisherigen Tätigkeit der Person (z.B. intensiverer Kontakt mit Kindern und Jugendlichen) abweicht. Hier ist zu beachten, dass auch Änderungen an der Ausgestaltung eines Angebotes Auswirkungen auf die Tätigkeitsprofile und damit an die Anforderungen im Sinne dieses Schutzkonzeptes bewirken können.
- Beendigung einer Tätigkeit

4.5 Umfang der Informationen

Folgende Informationen aller für die Kirchengemeinde tätigen Personen sollen an die jeweils zuständige Dokumentationsstelle weitergegeben werden:

- Nach- und Vorname, Kontaktdaten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Email), Verhältnis zur Kirchengemeinde, stichpunktartige Beschreibung der Tätigkeit, Zugehörigkeit zu einer Gruppierung, Team oder Einrichtung

- Gemäß Prüfraster begründete Einschätzung, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist
- Gemäß Prüfraster begründete Einschätzung über den erforderlichen Schulungsbedarf

Ggf. ist von den Leitungen bzw. den Ansprechpartnerinnen oder -partnern eine entsprechende Einwilligung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten einzuholen.

5. Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft ist auf Ebene der Gemeinde erste/r Ansprechpartnerin oder -partner für inhaltliche wie organisatorische Fragen und Anliegen bezüglich der Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Tätigkeitsbereich der Personenkreise der ehrenamtlich Tätigen und der PHÜs. In dieser Funktion werden verschiedene inhaltliche, organisatorische und kommunikative Aufgaben gebündelt:

- Sie ist die Dokumentationsstelle für die oben genannten Personenkreise.
- Sie führt eine Liste über die Leitungen bzw. den benannten Präventions-Ansprechpartnerinnen und -partner.
- Sie bietet entsprechend dem Bedarf Schulungen gemäß der Präventionsordnung selbst an und verweist auf ihr bekannte Angebote.
- Sie begleitet mit ihrer fachlichen Expertise die Präventionsarbeit innerhalb der Kirchengemeinde kritisch und ruft das Anliegen der Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in Erinnerung.
- Sie bleibt bzgl. des Anliegens der Prävention mit den Leitungen bzw. den Ansprechpartnerinnen und -partnern der Einrichtungen, Gruppierungen und Teams in der Kirchengemeinde in Kontakt.
- Sie vernetzt sich mit lokalen und kirchlichen Akteuren außerhalb der Gemeinde und pflegt diese Kontakte.
- Sie wird bei Problemen, Konflikten und Hindernissen bei der Umsetzung der Maßnahmen aktiv.

Im Rahmen ihrer Aufgaben als Dokumentationsstelle kommen ihr zudem folgende Aufgaben zu:

- Auf Anfrage von Leitungen oder der Präventions-Ansprechpartnerinnen und -partnern der Einrichtungen, Gruppierungen und Teams, erteilt sie Auskunft über den Status der dort tätigen Personen.
- Einmal im Jahr erstellt sie einen Bericht für die Präventions-Ansprechpartnerinnen und -partner bzw. Leitungen der Einrichtung, Gruppierung oder Teams über den Status der dort tätigen Personen. Dieser enthält insbesondere Hinweise auf innerhalb von Jahresfrist anstehende Wiedervorlagen und Auffrischungen.
- Erhält die Präventionsfachkraft Kenntnis von der Beendigung einer Tätigkeit, löscht sie nicht nur die bei ihr dokumentierten Daten, sondern informiert auch die entsprechenden Stellen des Erzbistums Köln, falls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.
- Ist eine von mehreren, übergeordneten Ansprechpartnerinnen für Beschwerden.

Durch ihre Arbeit leistet die Präventionsfachkraft einen zentralen Beitrag, um den Aufwand für die ehrenamtlich Tätigen möglichst gering zu halten, was wiederum bedeutsam für die Attraktivität eines Engagements in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Akzeptanz der Präventionsmaßnahmen ist.

6. Verwaltungsleitung

Die Verwaltungsleitung ist für alle bei der Kirchengemeinde Angestellten erste Ansprechpartnerin für inhaltliche wie organisatorische Fragen und Anliegen bezüglich der Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Tätigkeitsbereich dieser Personen. In dieser Funktion werden verschiedene inhaltliche, organisatorische und kommunikative Aufgaben gebündelt:

- Sie beauftragt die Rendantur als Dokumentationsstelle für die Angestellten.

- Sie hält engen Kontakt zur Rendantur und tauscht sich über erforderliche Wiedervorlagen aus
- Sie bleibt bzgl. des Anliegens der Prävention in Kontakt mit der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde.
- Sie vernetzt sich mit lokalen und kirchlichen Akteuren außerhalb der Gemeinde und pflegt diese Kontakte.
- Sie wird bei Problemen, Konflikten und Hindernissen bei der Umsetzung der Maßnahmen aktiv.
- Sie informiert das Seelsorgeteam über relevante Vorgänge.
- Sie wendet arbeitsrechtliche Mittel wie Dienstanweisungen und Mahnungen an, um die Verstöße zu ahnden und die Präventionsmaßnahmen durchzusetzen.
- Ist eine von mehreren, übergeordneten Ansprechpartnerinnen für Beschwerden.

7. Rendantur

Die Rendantur wird von der Verwaltungsleitung als Dokumentationsstelle beauftragt.

- Sie veranlasst die Erstbeibringung der erforderlichen Unterlagen bei Neueinstellungen und prüft das erweiterte Führungszeugnis.
- Sie verwaltet die Daten der Angestellten hinsichtlich erforderlicher Wiedervorlagefristen und mahnt aktiv im Vorfeld an.
- Sie informiert die Verwaltungsleitung bei nicht eintragsfreiem erweitertem Führungszeugnis oder Versäumnissen der Vorlage.

8. Leitender Pfarrer

- Der leitende Pfarrer entscheidet bei Streitfällen über den Umfang der angezeigten Präventionsmaßnahmen.
- Er nimmt die Zustimmung zum Verhaltenskodex von Angestellten der Kirchengemeinde (alternativ zur Verwaltungsleitung) sowie des Bistums entgegen.
- Er gibt die Information über positive Befunde bei der Prüfung der Unbedenklichkeit an die Präventionsfachkraft weiter, insofern es Personen aus ihrem Zuständigkeitsbereich betrifft.
- Er entzieht als Konsequenz bei mangelnder Kooperation oder Eignung die Beauftragung zur Ausübung eines Ehrenamtes für die Kirchengemeinde.
- Er entscheidet mit der Verwaltungsleitung über arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Freistellung, Beurlaubung oder Kündigung bei Angestellten der Kirchengemeinde.
- Er ist einer von mehreren, übergeordneten Ansprechpartnern für Beschwerden.
- Er sucht das Gespräch bei Verstößen gegen das Schutzkonzept durch Angehörige der Kirchengemeinde, die nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- Er wird Anfang des Jahres 2020 aktiv, um eine Evaluation des Schutzkonzeptes zu initiieren.

9. Seelsorgeteam

Erfahren Mitglieder des Seelsorgeteams von Problemen, Konflikten oder Hindernissen bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen, bringen sie dies im Rahmen des Seelsorgeteams zur Sprache und setzen die anderen Mitglieder darüber in Kenntnis.

Neben dem Austausch und der Information, kommt dem Seelsorgeteam eine wichtige beratende Funktion zu.

10. Präventionsmaßnahmen bei der Personalauswahl

Das Anliegen und die Maßnahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sind integraler Bestandteil des Anforderungsprofil und findet in dem gesamten Prozess ab der Ausschreibungen Berücksichtigung. Insbesondere ist die Bereitschaft zur Unterschrift des Verhaltenskodex, zur Überprüfung der Unbedenklichkeit und zur zusätzlichen Qualifizierung zu berücksichtigen.

Umfasst das Profil der zu besetzenden Stelle die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, werden ausgewählte Inhalte des Verhaltenskodex, Präventionsmaßnahmen sowie die Bereitschaft zur Kooperation bei der Umsetzung dieser mit den Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlgesprächen thematisiert.

11. Besonderheiten bei Jugendlichen unter 16 Jahren

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bedarf es einer persönlichen Reife und Fähigkeiten, die in der Regel ab dem 16. Lebensjahr vorausgesetzt werden können. Der Wunsch nach Engagement und der damit verbundenen Übernahme von Verantwortung kann in Konflikt mit den hohen Ansprüchen geraten, die an ehrenamtlich Tätige gestellt werden, denen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. In keinem Fall sollen die jungen Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren aber dadurch von ihrem Engagement abgehalten werden. Vielmehr sollen sie ermutigt werden, unter Aufsicht und mit der Unterstützung älterer Personen zunehmend eigenverantwortliches Handeln und Leitungsrollen auszuprobieren und einzuüben und damit kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dem Risiko einer Überforderung steht die Chance einer frühen Sensibilisierung für das Anliegen der Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und die Wertschätzung der Ernsthaftigkeit des Engagements entgegen. Vor diesem Hintergrund formuliert dieses Schutzkonzept Kompromisse, die dem Wunsch der unter 16jährigen nach Anerkennung gerecht werden sollen.

Von unter 16jährigen erworbene relevante Nachweise können auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres bereits bei der Präventionsfachkraft zwecks Dokumentation eingereicht werden. Die vorhandenen Unterlagen werden wie bei älteren Personen auch dokumentiert.

III. Verfahrenswege Verhaltenskodex

Nach Satz 3 §6 Präventionsordnung (PrävO) vom 11.02.2014 ist der Verhaltenskodex von allen Personen durch Unterzeichnung anzuerkennen, die „im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.“ (PrävO §2 Abs.7). Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex „ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit“ (PrävO §6 Abs.3). Nach III.5 Ausführungsbestimmungen zur PrävO vom 1. Mai 2014 muss die Kirchengemeinde als Träger die Unterzeichnung der Verhaltenskodex als Ausdruck der Zustimmung dokumentieren.

1. Form und Zeitpunkt der Dokumentation

Die Zustimmung wird durch die Unterschrift unter eine entsprechende Erklärung zum Ausdruck gebracht und durch deren Aufbewahrung dokumentiert. Zuständig ist die jeweilige Dokumentationsstelle. Der Ausdruck der Zustimmung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit, spätestens aber am Tag der Aufnahme derselben.

2. Zur Kenntnissgabe des Verhaltenskodex

Um eine inhaltliche Beschäftigung zu ermöglichen und Irritationen zu vermeiden, sollten Personen, welche beabsichtigen für die Kirchengemeinde tätig zu werden, von den Kontaktpersonen und Leitungen möglichst früh auf den Verhaltenskodex und die Notwendigkeit der Zustimmung hingewiesen werden.

3. Verfahren bei ehrenamtlich Tätigen und PHÜs

Bei ehrenamtlich Tätigen erfolgt der Ausdruck der Zustimmung in der Regel gegenüber der Präventionsfachkraft oder den Leitungen bzw. Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartnern bei einer passenden Gelegenheit, z.B.:

- im Anschluss an eine Präventionsschulung oder eine mündliche Belehrung.
- bei Entgegennahme der für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses notwendigen Unterlagen bei der Präventionsfachkraft.
- bei persönlicher Abgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Qualifikationsnachweises bei der Präventionsfachkraft.
- in einem Vorgespräch.

Erfolgt die Zustimmung gegenüber einer anderen Person als der Präventionsfachkraft, ist die Erklärung innerhalb von 14 Tagen der Präventionsfachkraft zukommen zu lassen.

4. Verfahren bei Angestellten der Kirchengemeinde

Bei Angestellten der Kirchengemeinde erfolgt der Ausdruck der Zustimmung in der Regel bei Unterschrift des Arbeitsvertrages gegenüber der Verwaltungsleitung oder dem leitenden Pfarrer. Eine Aufnahme der Tätigkeit ohne Zustimmung zum Verhaltenskodex ist in der Regel nicht möglich.

5. Verfahren bei vom Bistum entsandten Personen

Personen, die vom Bistum in die Kirchengemeinde entsandt wurden, bringen ihre Zustimmung bei Antritt ihrer Stelle gegenüber dem leitenden Pfarrer zum Ausdruck.

6. Hindernisse, Konflikte und Probleme

Sehen sich Personen nach Kenntnisnahme des Verhaltenskodex nicht im Stande, seinen Inhalten zuzustimmen, soll sich darum bemüht werden, im Gespräch Missverständnisse aufzuklären und Befürchtungen zu relativieren. Dabei soll auf die erklärenden Texte und den problematisierenden und sensibilisierenden Charakter des Textes verwiesen werden.

IV. Unbedenklichkeit einer Person für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

In ihrer Rolle als Träger ist Kirchengemeinde dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Personen die in ihrem Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (§2 Abs. 7), für diese Tätigkeiten geeignet sind. In diesem Sinne verpflichtet §5 PräV O die Kirchengemeinde zu überprüfen, ob Hinweise in Form von einschlägigen Einträgen im Bundeszentralregister vorliegen, aus denen geschlossen kann, dass die betreffenden Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ungeeignet sind. Ziel der Überprüfung ist der Ausschluss von Personen, deren aktenkundiges Verhalten in der Vergangenheit darauf schließen lässt, dass sie nicht in der Lage sind, angemessen mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, bzw. die Feststellung der Unbedenklichkeit.

1. Notwendigkeit der Überprüfung

Ob die Überprüfung der Unbedenklichkeit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einer Person angezeigt ist, richtet sich nach einem, auf der Grundlage der Präventionsordnung und der Ausführungsbestimmungen erstellten und vom Präventionsbüro des Erzbistums Köln herausgegeben Prüfraster sowie den Regelungen in diesem Schutzkonzept.

Bei Personen, die für externe Anbieter im Auftrage der Kirchengemeinde tätig sind, besteht keine Notwendigkeit der Überprüfung der Unbedenklichkeit durch die Kirchengemeinde. Vielmehr ist in diesen Fällen darauf zu achten, dass die Dienstleister sorgfältig ausgesucht werden. Bei der Auswahl ist auch darauf zu achten, ob sie und ihre Mitarbeitenden bzgl. des Anliegens der Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen aufgeschlossen und qualifiziert sind.

2. Zeitpunkt der Überprüfung

Die Überprüfung findet vor Aufnahme der Tätigkeit statt. Die zukünftig Tätigen werden möglichst früh auf die Notwendigkeit hingewiesen und von den verantwortlichen Personen in die Lage versetzt, die Überprüfung schnellstmöglich zu veranlassen.

3. Modi und Abläufe des Überprüfungsverfahrens

Die Art und Weise der Überprüfung und Dokumentation unterscheidet sich je nach Personenkreis:

- Bei *ehrenamtlich Tätigen* erfolgt der Nachweis der Unbedenklichkeit durch Vorlage einer sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) bei der bzw. dem Präventionsbeauftragten. Die Dokumentation erfolgt durch Ablage einer Kopie der Bescheinigung.
- Bei *Angestellten* der Kirchengemeinde erfolgt die Überprüfung durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) durch die Personalabteilung der Rendantur. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der allgemeinen Personalverwaltung ebenfalls durch die Rendantur. Bei relevanten Einträgen informiert die Rendantur die Verwaltungsleitung, die dann weitere Schritte einleitet. Im Zweifel wird von einer Anstellung abgesehen bzw. vom Dienst freigestellt.
- Bei PHÜs erfolgt die Überprüfung durch Vorlage einer UB bei der Präventionsfachkraft. Die Dokumentation erfolgt durch Ablage einer Kopie der Bescheinigung.

- Bei Personen, die vom Erzbistum entsandt wurden, liegt die Verantwortung beim Erzbistum Köln im Rahmen der allgemeinen Personalverwaltung.

Bei allen Personenkreisen müssen bezüglich der konkreten Verfahrensschritte zwei typische Situationen unterschieden werden: Von einer erstmaligen Überprüfung anlässlich der Aufnahme einer Tätigkeit für die Kirchengemeinde ist die nach 5 Jahren angezeigte Wiedervorlage zu unterscheiden.

4. Verfahren bei ehrenamtlich Tätigen

4.1 Erstmalige Vorlage

1. Ist eine Überprüfung angezeigt, nimmt die Präventionsfachkraft Kontakt zu der betreffenden Person auf, informiert diese über das Verfahren und händigt ihr die notwendigen Dokumente aus: einen frankierten Rückumschlag, eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit und einen Vordruck zur Datenschutzerklärung.
2. Die Person beantragt beim für sie zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis, welches ihr auf dem Postweg zugeht.
3. Die Person sendet das erweiterte Führungszeugnis in dem dafür vorgesehenen Umschlag zusammen mit der ausgefüllten Datenschutzerklärung schnellstmöglich per Post an das EFZ-Büro des Erzbistums Köln, so dass es innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellungsdatum dort eingesehen werden kann.
4. Die Person erhält vom EFZ-Büro per Post eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, welche sie der Präventionsfachkraft vor Beginn der Tätigkeit vorlegt.
5. Die Präventionsfachkraft archiviert die Unbedenklichkeitsbescheinigung zusammen mit den weiteren Unterlagen und aktualisiert die Datenbank.

4.2 Wiedervorlage

Rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Erneuerung der Überprüfung von 5 Jahren erhält die Person von der Präventionsfachkraft eine entsprechende Mitteilung und die notwendigen Unterlagen zur erneuten Beantragung.

4.3 Umgang mit positiven und negativen Befunden

Der Umgang mit den Ergebnissen der Überprüfung ist behutsam und sensibel zu gestalten. Insbesondere ist mit der Information über positive Befunde und daraus resultierenden Tätigkeitsverboten vertraulich umzugehen.

Bei *negativem Befund* (kein Eintrag im eFZ, UB wird ausgestellt) gibt es keine weitere Rückmeldung an die betreffende ehrenamtlich tätige Person. Es erfolgt im Übrigen auch keine Information an die Leitung bzw. die oder Ansprechpartnerin oder -partner der Gruppe.

Bei *positivem Befund* (Eintrag im eFZ vorhanden, UB wird nicht ausgestellt) informiert das EFZ-Büro des Erzbistums regelmäßig von sich aus den leitenden Pfarrer. Auf Ebene der Kirchengemeinde wird diese Information von dem leitenden Pfarrer an die Präventionsfachkraft weitergegeben, insofern es sich um ehrenamtlich Tätige handelt. Die Präventionsfachkraft nimmt Kontakt zur der jeweiligen Person auf und fordert sie auf, binnen 48h von dem Bestreben der Aufnahme der Tätigkeit Abstand zu nehmen bzw. deren Ausübung unverzüglich zu beenden. Ist die Person bereits für die Kirchengemeinde in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig, informiert der leitende Pfarrer oder die Präventionsfachkraft die zuständige Leitung – ohne

Angabe von Gründen – darüber, dass die Person ihre Tätigkeit nicht weiter ausüben darf und mit sofortiger Wirkung beendet werden muss.

4.4 Hindernisse, Konflikte und Probleme

Kommt eine Person der Bitte um Mitwirkung an der Überprüfung nicht nach, nimmt die Präventionsfachkraft Kontakt zu dieser auf und erkundigt sich über mögliche Gründe. Sie wirbt um Verständnis und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine zügige Vorlage hin. Auf Grundlage des Gesprächs legt sie unter Berücksichtigung relevanter Umstände eine angemessene Frist fest, bis zu der die betreffende Person der Bitte nachkommen möge.

Bei Ablauf der Frist prüft die Präventionsfachkraft die Sachlage erneut: Ist zu diesem Zeitpunkt kein Fortschritt erkennbar, muss die Tätigkeit mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Dazu ergeht eine entsprechende Information an die Leitung und an den leitenden Pfarrer. Die Tätigkeit kann wieder aufgenommen werden, sobald die (erneute) Überprüfung der Unbedenklichkeit stattgefunden hat und die entsprechende Bescheinigung vorgelegt wurde. Liegen bei Ablauf der Frist für die Präventionsfachkraft erkennbare Fortschritte vor (z.B. Nachweis über Beantragung des eFZ, Versendung nach Köln, auch wenn UB noch nicht eingegangen ist), kann die Frist um max. 4 Wochen verlängert werden.

Kommen Personen dauerhaft der Bitte um Mitwirkung bei der Überprüfung der Unbedenklichkeit nicht nach, muss davon ausgegangen werden, dass sie entweder nicht an der Tätigkeit interessiert sind, oder aber die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis verhindern möchten. In beiden Fällen sind sie als ungeeignet für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu betrachten.

4.5 Umgang mit ehrenamtlich Tätigen unter 16 Jahren

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bedarf es persönlicher Fähigkeiten, die in der Regel ab dem 16. Lebensjahr vorausgesetzt werden können. Personen zwischen 14 und 16 Jahren, sollen ermutigt werden unter Aufsicht und mit der Unterstützung älterer Personen zunehmende eigenverantwortliches Handeln und Leitungsrollen auszuprobieren und einzuüben.

Als Ausdruck der Wertschätzung ihres Engagements und zur Förderung einer Präventionskultur sollen sie nicht davon abgehalten werden, bereits mit 14 oder 15 Jahren die Überprüfung vornehmen zu lassen. Geeignete Anlässe können die Aufnahme in eine entsprechende Gruppierung, der nahende 16. Geburtstag o.ä. sein. Ggf. ist auf das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu achten.

Die entsprechenden Unterlagen erhalten sie auf eigenen Wunsch bei der Präventionsfachkraft. Die vorhandenen Unterlagen werden wie bei älteren Personen auch dokumentiert.

Die Leitungen der Einrichtungen, Gruppierungen und Teams sind aufgefordert darauf zu achten, dass mit Vollendung des 16. Lebensjahres ggf. eine Überprüfung notwendig wird. Diese soll innerhalb von 3 Monate nach der Vollendung des 16. Lebensjahres eingereicht werden.

4.6 Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Ist unsicher, ob innerhalb der nächsten ca. 5 Jahre ein Ehrenamt innerhalb der Kirchengemeinde erneut ausgeübt werden soll, kann gegenüber der Präventionsfachkraft darauf hingewiesen werden. Die entsprechenden Daten und Unterlagen werden dann nicht sofort vernichtet, sondern bis Ablauf der Frist aufbewahrt. Hinweise auf anstehende Erneuerungen unterbleiben in diesen Fällen.

4.7 Ausnahmen in Notfällen

Kann eine angezeigte Überprüfung der Unbedenklichkeit einer Person nicht rechtzeitig vor Antritt der Tätigkeit vorgelegt werden, können die betreffenden Personen dennoch unter Beaufsichtigung nachweislich unbedenklicher Personen – nicht aber eigenständig – tätig sein. In diesen Fällen ist die Präventionsfachkraft zu informieren.

5. Bei Angestellten der Kirchengemeinde:

5.1 Anstellung

Im Rahmen von Anstellungen wird auf die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterter Führungszeugnisses hingewiesen. Für die Beantragung sind die Bewerberinnen und Bewerber zuständig, eine entsprechende erforderliche Bescheinigung für das zuständige Meldeamt wird von der Rendantur verschickt. Die Einsichtnahme erfolgt durch die Personalabteilung der Rendantur im Rahmen des Einstellungsverfahrens.

5.2 Wiedervorlage

Die Angestellten sind angehalten rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens aber nach Hinweis der Rendantur oder der Verwaltungsleitung, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

5.3 Hindernisse, Konflikte, Probleme und Sanktionen

Die Rendantur informiert die Verwaltungsleitung über Hindernisse, Konflikte und Probleme. Die Verwaltungsleitung wird daraufhin aktiv und sucht das Gespräch mit der betreffenden Person. Unter Berücksichtigung aller Umstände setzt sie eine angemessene Frist, maximal jedoch 14 Tage. Sind bei Ablauf der Frist von der Verwaltungsleitung keine Fortschritte festzustellen, nimmt diese mit der Einrichtungsleitung Kontakt auf und leitet die Freistellung der oder des betreffenden Angestellten ein.

6. Langfristige Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, Übungsleiterinnen und Übungsleiter

6.1 Regelfall der Erstvorlage

1. Ist eine Überprüfung angezeigt, informiert die zuständige Leitung über das Verfahren und informiert die Präventionsfachkraft.
2. Die Präventionsfachkraft händigt ihr – ggf. über die Leitung – die notwendigen Dokumente aus: einen frankierten Rückumschlag, eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit und einen Vordruck zur Datenschutzerklärung.
3. Die Person beantragt beim für sie zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis, welches ihr auf dem Postweg zugeht.
4. Die Person sendet das erweiterte Führungszeugnis in dem dafür vorgesehenen Umschlag zusammen mit der ausgefüllten Datenschutzerklärung schnellst möglichst per Post an das EFZ-Büro des Erzbistums Köln, so dass es innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellungsdatum dort eingesehen werden kann.

5. Die Person erhält vom EFZ-Büro per Post eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, welche sie der Präventionsfachkraft vor Beginn der Tätigkeit vorlegt.
6. Die Präventionsfachkraft informiert die Leitung sowohl über positive (Eintrag im eFZ) wie auch negative (kein Eintrag im eFZ, Eingang der UB) Befunde.
7. Die Präventionsfachkraft archiviert die Unbedenklichkeitsbescheinigung zusammen mit den weiteren Unterlagen und aktualisiert die Datenbank.

6.2 Abweichende Regelung bei Praktika im Rahmen pädagogischer Ausbildungen

Bei Praktika im Rahmen der pädagogischen Ausbildung, die länger als drei Wochen andauern, nimmt die Leitung Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis der Praktikantinnen oder Praktikanten. Sie bestätigt das Fehlen von Einträgen in Form einer entsprechenden schriftlichen Erklärung. Diese Erklärung wird an die Dokumentationsstelle weitergereicht. Weitere Fälle in denen diese Regelung Anwendung finden kann, sind Honorarkräfte und Übungsleiter.

Im Rahmen einer institutionellen Kooperation mit Ausbildungseinrichtungen, ist es möglich den Aufwand zu verringern. Voraussetzung ist, dass die Ausbildungseinrichtungen gegenüber der Kirchengemeinde in jedem Einzelfall schriftlich versichert, dass sie das erweiterte Führungszeugnis der Schülerinnen und Schüler geprüft hat, diese Prüfung negativ war (kein Befund) und seit der Prüfung keine 5 Jahre vergangen sind. Besteht eine solche Kooperation mit der betreuenden Ausbildungseinrichtung, ist es ausreichend, eine entsprechende schriftliche Erklärung der Schule vorzulegen.

6.3 Hindernisse, Konflikte, Probleme und Sanktionen

Kann die Unbedenklichkeit nicht bescheinigt werden, können die betreffenden Personen die Tätigkeiten nicht antreten oder fortsetzen. Entsprechend Verhältnisse sind von den Leitungen unverzüglich zu beenden.

V. Qualifikation und Schulungen

Nach PräVO §9 Abs. 1 trägt die Kirchengemeinde als Träger die Verantwortung dafür, „dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Personen“ ist, die „im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben“ (PräVO §2 Abs.7). Nach VI.2 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur PräVO hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass der oben genannten Personenkreis „gründlich“ (VI.5) über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt informiert und geschult wird, und dass die Mitarbeitenden in einer „angemessenen Frist (mindestens alle 5 Jahre)“ (VI.5) an Fortbildungen teilnehmen.

Der zeitliche und inhaltliche Umfang der notwendigen Qualifikation differenziert sich gemäß VI.3 Ausführungsbestimmungen zur PräVO je nach Intensität und Regelmäßigkeit der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen aus.

1. Notwendige Qualifikationen

Der angezeigte Qualifikationsbedarf ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes sowie eines, von der Präventionsbeauftragten bzw. dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums herausgegeben Prüfrahmens (Anlage 2) welches die Anforderungen der PräVO und der Ausführungsbestimmungen konkretisiert. Den Qualifikationsanforderungen entsprechen, von den (zukünftigen) Mitarbeitenden zu besuchende Schulungstypen:

- Bei pädagogischen Berufen die Schulung C (16x 45 min).
- Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten mit punktuelltem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ohne Übernachtungen die Schulung A (4 x 45 min).
- Bei ehrenamtlich Tätigen mit regelmäßigem Kontakt oder Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen die Schulung B (8x 45 min).

Da für die meisten ehrenamtlichen Tätigkeiten die Schulung B erforderlich ist, wird unabhängig von dem tatsächlichen Schulungsbedarf allen ehrenamtlich Tätigen empfohlen, diese zu besuchen. Entsprechend wird die Schulung B für ehrenamtlich Tätige in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen als Standard in der Kirchengemeinde angesehen.

2. Anerkennung von Qualifikationen bzw. Schulungen

Grundsätzlich sollen alle Schulungen anerkannt werden, wenn sie den Vorgaben der PräVO und der Ausführungsbestimmungen entsprechen – unabhängig davon, bei welchem Veranstalter sie besucht wurden. Bei Unklarheiten oder Zweifeln in Fragen der Anerkennung halten die Verwaltungsleitung oder die Präventionsfachkraft Rücksprache mit dem Präventionsbüro.

3. Zeitpunkt des Nachweises

Die für die Tätigkeit jeweils angezeigte Qualifikation oder aber eine Anmeldung zu einer entsprechenden Schulung, ist innerhalb der ersten drei Monate ab Antritt der Tätigkeit nachzuweisen.

4. Schulungsangebot

Bezüglich des Angebots an Schulungen werden zwei Ziele verfolgt: (1) Flexibilität bzgl. des Zeitpunktes, um den erforderlichen Aufwand möglichst gering zu halten, sowie (2) Flexibilität bzgl. der Inhalte, um das Interesse zu fördern und angesichts des Pflichtcharakter einen persönlichen Mehrwert zu ermöglichen und das persönliche inhaltliche Interesse zu fördern. Beides ist insbesondere im Hinblick auf die ggf. als Belastung erlebten Schulungen in der Begleitung von ehrenamtlich Tätigen zu berücksichtigen.

Für ehrenamtlich Tätige und PHÜs organisiert die Präventionsfachkraft je nach Bedarf und den zu Verfügung stehenden Ressourcen Präventionsschulungen des Typ B. Sie führt sie selbst durch, oder lädt externe Experten und Expertinnen ein. Die Wahl der inhaltlichen Schwerpunkte soll sich an den inhaltlichen Impulsen und Nachfragen der ehrenamtlich Tätigen orientieren.

Darüber hinaus sammelt sie Angebote von anderen Anbietern und macht diese in geeigneter Art und Weise sichtbar. Auf Anfrage gibt sie Auskunft über passende Möglichkeiten. Perspektivisch sollen Beziehungen mit anderen Institutionen aufgebaut werden, die eine (gegenseitige) Ergänzung der Schulungsangebote ermöglichen.

Angestellte der Kirchengemeinde sind aufgefordert, sich selbstständig über passende Angebote zu informieren. Sie werden ermutigt, sich auf Einrichtungsebene und im Rahmen des kollegialen Austausches dabei gegenseitig zu unterstützen und soweit möglich, Inhouse Veranstaltungen zu organisieren, da so bestmöglich auf die lokalen Gegebenheiten eingegangen werden kann.

Bei aufkommenden Fragen ist der Austausch mit der Verwaltungsleitung zu suchen.

5. Verfahrenswege

Analog zur Überprüfung der Unbedenklichkeit ist auch hier zu unterscheiden, ob anlässlich der Aufnahme einer Tätigkeit erstmalig die erfolgreiche Teilnahme an Präventionsschulungen in dem erforderlichen Umfang nachgewiesen werden sollte, oder ob eine Auffrischung ansteht.

5.1 Verfahren bei ehrenamtlich Tätigen und PHÜs

Erstmalige Qualifikation bzw. Nachweis

1. Besteht für die Tätigkeit, welche die Person aufnehmen soll, eine Qualifikationsanforderung, wird die Präventionsfachkraft über den Umfang in Kenntnis gesetzt.
2. Die Präventionsfachkraft erkundigt sich, ob bereits formale Qualifikationen im Sinne der PräVO erworben wurden und bittet um Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen.
3. Stellt sie fest, dass die nachweisbare Qualifikation unzureichend ist, informiert die Präventionsfachkraft über passende Schulungsmöglichkeiten und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten.
4. Die Person erwirbt innerhalb eines halben Jahres die entsprechende Qualifikation und reicht den entsprechenden Nachweis bei der Präventionsfachkraft ein.
5. Die Präventionsfachkraft informiert die Leitung o. Kontaktperson über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung.
6. Die Präventionsfachkraft legt die Bescheinigung ab und aktualisiert die Datenbank.

Auffrischung bzw. Fortbildung

Rechtzeitig, in der Regel zu Jahresbeginn, vor einer anstehenden Auffrischungsschulung erhält die betreffende Person von der Präventionsfachkraft eine Mitteilung inkl. möglicher Angebote. Nach der erfolgreichen Teilnahme wird ihr die entsprechende Bescheinigung vorgelegt.

Unabhängig davon, ist es jeder ehrenamtlich tätigen Person möglich, bereits früher an Schulungen teilzunehmen und ein entsprechendes Zertifikat bei der Präventionsfachkraft einzureichen. Die Frist wird dann entsprechend zurückgesetzt. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit zu nutzen um z.B. an besonders interessanten Angeboten teilnehmen zu können.

Hindernisse, Konflikte, Probleme und Sanktionen

Kommen Personen der Bitte um Schulung innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Tätigkeit bzw. nach 3 Monaten nach Ablauf der Frist zur Auffrischung trotz rechtzeitiger Information nicht nach, sucht die Präventionsfachkraft das Gespräch mit der betreffenden Person und erkundigt sich nach den Gründen. Unter Berücksichtigung aller Umstände legt sie eine Frist von max. 3 Monate fest. Bei Ablauf der Frist prüft die Präventionsfachkraft, ob konkrete Fortschritte festzustellen sind (z.B. verbindliche Anmeldung bei einer Schulung im kommenden Monat). Ist dem nicht der Fall, informiert die Präventionsfachkraft die zuständige Leitung darüber, dass die Tätigkeit einzustellen ist, bis eine Schulung im angezeigten Umfang nachgewiesen werden kann.

Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Ist unsicher, ob innerhalb der nächsten ca. 5 Jahre erneut ein Ehrenamt innerhalb der Kirchengemeinde ausgeübt werden soll, kann gegenüber der Präventionsfachkraft darauf hingewiesen werden. Die entsprechenden Daten und Unterlagen werden dann nicht sofort vernichtet, sondern bis Ablauf der Frist aufbewahrt. Hinweise auf anstehende Auffrischung bzw. Fortbildung unterbleiben in diesen Fällen.

Personen unter 16 Jahren

Nach den Empfehlungen des Präventionsbüros des Erzbistums Köln sind Schulungen erst ab 16 Jahren vorgesehen. Unter anderem soll vermieden werden, Kinder und Jugendliche mit Inhalten zu konfrontieren, die sie überfordern könnten. Im Sinne einer Förderung des Engagements soll aber auch unter 16 Jahren in Ausnahmefällen eine Teilnahme an Schulungen zu ermöglicht werden, wenn eine solche von ihnen ausdrücklich gewünscht ist, und die Erziehungsberechtigten keine Einwände haben. Die Präventionsfachkraft wird entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung angemessene Schulungen empfehlen.

Kurzzeitpraktika

Praktikantinnen und Praktikanten deren Praktikum höchstens 3 Wochen dauert, müssen keine der oben genannten, durch Schulungen erworbene Qualifikationen nachweisen. Sie werden von den Einrichtungsleitungen mündlich belehrt. Die Einrichtungsleitungen können diese Aufgaben an die Angestellte oder den Angestellten delegieren, welche oder welcher das Praktikum betreut.

5.2 Für Angestellte der Kirchengemeinde

Erstmalige Qualifikation bzw. Nachweis

1. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens prüft die Verwaltungsleitung, ob die vorgebrachten Qualifikationen den Anforderungen genügen.

2. Ist eine zusätzliche Qualifizierung notwendig, vermitteln Verwaltungsleitung oder Leitung der Einrichtung geeignete Veranstaltungen. Für Mitarbeitende in den Kindertagesstätten ist erste Schulungsstelle der Diözesancaritasverband.
3. Mit der Leitung/ Mit der Verwaltungsleitung / Es wird die Teilnahme an einer bestimmten Schulung vereinbart. Die Schulung ist in der Regel spätestens drei Monate nach Beschäftigungsbeginn nachzuweisen.
4. Nach erfolgreicher Teilnahme legt der oder die Angestellte bzw. Bewerbende den entsprechenden Nachweis bei der Personalabteilung der Rendantur vor.

Auffrischung bzw. Fortbildung

Die Angestellten sind angehalten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens aber nach Hinweis der Rendantur oder der Verwaltungsleitung, eine Fortbildung oder Auffrischungsschulung gemäß PräVO und AB zu besuchen und den entsprechenden Nachweis bei der Verwaltungsleitung einzureichen.

Hindernisse, Konflikte, Probleme und Sanktionen

Die Rendantur informiert die Verwaltungsleitung über Hindernisse, Konflikte und Probleme. Die Verwaltungsleitung wird daraufhin aktiv und sucht das Gespräch mit der betreffenden Person. Unter Berücksichtigung aller Umstände setzt sie eine angemessene Frist, maximal jedoch drei Monate. Sind bei Ablauf der Frist von der Verwaltungsleitung ohne berechtigten Grund (z.B. lange Krankheit) keine Fortschritte festzustellen, setzt sie die Einrichtungsleitung in Kenntnis und stellt den Mitarbeitenden bis auf Weiteres unbezahlt vom Dienst frei.

VI. Kommunikation, Reaktion & Intervention

Kinder und Jugendliche müssen Hilfe bekommen, wenn sie diese benötigen. Wir möchten, dass sie uns vertrauen und uns um Hilfe bitten. Genauso möchten wir, dass sie sich bei uns beschweren, wenn sie im Rahmen unserer Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen etwas erleben, dass sie bedrückt, verängstigt oder ärgert.

Gemäß PräVO §7 sowie Nr. VI der Ausführungsbestimmungen sind von der Kirchengemeinde als Träger Beschwerdewege, sowie interne und externe Beratungsstellen und Ansprechpartner zu vereinbaren bzw. zu benennen und entsprechende Handlungsleitfäden zu formulieren. In diesem Zusammenhang soll auch berücksichtigt werden, dass geeigneten Bedingungen für Beschwerden zu schaffen sind. Hindernisse und Barrieren für Beschwerden müssen abgebaut, und zu solchen aktiv ermutigt werden. Ziel muss ein souveräner und sachgerechter Umgang mit Beschwerden sein, der der stetigen Verbesserung unseres Miteinanders und unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dient.

Ein zentrales Anliegen besteht darin, Beschwerden zuerst immer ernst zu nehmen. Das sind wir dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin schuldig. Außerdem verhindert es, dass berechtigte Beschwerden und Kritik vorschnell abgewehrt werden. Erst auf dem Fundament einer solchen Offenheit für Beschwerden und Anliegen der vorbringenden Personen ist die notwendige sachgerechte Prüfung einer Beschwerde möglich.

Das Ernstnehmen von anderen Personen und deren Beschwerden äußert sich vor allem auch darin, den Aufforderungscharakter der Beschwerden ernst zu nehmen. Es ist wichtig, dass auf eine Beschwerde eine

sachgerechte Reaktion folgt, die dem oder der Beschwerdeführer bzw. Beschwerdeführerin in der Regel auch kommuniziert werden sollte.

Aufgrund des Aufforderungscharakters von Beschwerden werden im Folgenden die Ausgestaltung der Beratungs-, Beschwerde- und Meldewege bei Grenzverletzungen, (sexuellen) Übergriffen und Verdacht bei sexuellem Missbrauch zusammen mit den jeweils angezeigten Reaktionen und Interventionen behandelt.

Dabei steht die Ebene der Kirchengemeinde im Vordergrund. Die folgenden Regelungen schaffen eine wichtige Grundlage, die alleine aber nicht ausreichend ist. Es bedarf ergänzend der konkretisierenden Ausgestaltung auf Ebene der Einrichtungen, Veranstaltungen und Angebote.

Eine Entwicklung und Etablierung einer Beschwerdekultur bzgl. Grenzverletzungen, (sexuellen) Übergriffen und Verdacht bei sexuellem Missbrauch kann zudem nur gelingen, wenn eine Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens von Beschwerden in allen Dingen geübt und praktiziert wird. Es gilt im Allgemeinen zu üben, was in diesen Fällen von besonderer Wichtigkeit ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Grenzverletzungen.

Grundsätzlich sollten Beschwerden an die Mitarbeitenden oder die Leitungen gerichtet werden. Möchte man die die Beschwerde nicht an die Mitarbeitenden oder die Leitungen direkt richten, besteht die Möglichkeit sich an die Verwaltungsleitung, die Präventionsfachkraft oder den leitenden Pfarrer zu wenden.

In der konkreten Ausgestaltung von Kommunikation, Reaktion und Intervention ist zwischen Grenzverletzungen, (sexuellen) Übergriffen oder Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch zu unterscheiden.

1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen häufig unbeabsichtigt und zufällig und werden von den grenzverletzenden Personen selbst häufig gar nicht als solche wahrgenommen. Es ist daher zunächst davon auszugehen, dass solche Grenzverletzungen keine Absicht waren. Ohne weiteren Anlass sollte daher auch keine Absicht unterstellt werden. Vor diesem Hintergrund geht es im Umgang mit Grenzverletzungen weniger um eine Kritik, als um ein Aufmerksam-machen auf das eigene Verhalten und dessen Wirkung bei anderen. Die Kommunikation und Reaktion erfolgen in aller Regel zwischen den beteiligten Personen: der verletzenden, der verletzten und ggf. beobachtenden Personen

Ziel sollte es sein, die Situationen so aufzuklären, dass keine bleibenden Irritationen entstehen und die gemeinsamen Regeln, Haltungen und Werte in ihrer Gültigkeit bestärkt werden. Dafür muss die verletzende Person ihren Fehler erkennen, sich eingestehen und dies gegenüber der verletzten Person glaubhaft zum Ausdruck bringen. Die Aufgabe von Dritten, beobachtenden Personen besteht darin, diesen Prozess moderierend zu begleiten. Bei Unsicherheiten, Beratungsbedarf oder offenen Fragen zum Umgang mit Grenzverletzungen oder Unterstützung bei deren Aufarbeitung ist die Präventionsfachkraft der richtige Ansprechpartner.

Wird eine Grenzverletzung beobachtet,

- sollte die beobachtete Grenzverletzung möglichst konkret gegenüber der verletzenden und der verletzten Person benannt werden
- und die verletzende Person dazu aufgefordert werden, die entsprechende Handlung oder ihr Verhalten zu beenden.
- Falls die verletzende Person in Folge des Hinweises nicht von sich aus um Entschuldigung bittet, ist es angemessen, sie darauf hinzuweisen, dass eine solche Entschuldigung durchaus angemessen wäre, um die Situation zu klären.

- Die verletzende Person sollte gefragt werden, ob die Situation für sie soweit geklärt ist, oder ob noch Redebedarf besteht.
- Ggf. kann eine Bitte oder ein Hinweis an die verletzende Person gegeben werden, worauf sie zukünftig in vergleichbaren Situationen achten kann, um solche Grenzverletzungen zu verringern.

Wird eine Grenzverletzung erlebt,

- sollte man die verletzende Person darauf hinweisen und das grenzverletzende Handeln möglichst genau benennen. Fühlt man sich in dem Moment dazu nicht in der Lage, ist es hilfreich, dies später nachzuholen oder einer Person des eigenen Vertrauens davon zu berichten.
- Kinder und Jugendliche werden dazu ermutigt sich auch bei Grenzverletzungen durch Erwachsene oder Mitarbeitende an andere Mitarbeitende oder ihre Eltern zu wenden.
- In der Situation selbst kann es zudem hilfreich sein, andere Menschen auf das grenzverletzende Verhalten aufmerksam zu machen, um sich so Unterstützung zu holen.
- Sollte die verletzende Person nicht von sich aus um Entschuldigung bitten, ist es angemessen, diese – ggf. mit Unterstützung Dritter – einzufordern.
- Ggf. kann eine Bitte oder ein Hinweis an die verletzende Person gegeben werden, worauf sie in vergleichbaren Situationen Zukunft achten kann, um solche Grenzverletzungen zu verringern.

Wenn man bemerkt, dass man die Grenzen einer anderen Person verletzt hat,

- sollte man dem ggf. aufkommenden ersten Impuls widerstehen, den vielleicht unangenehmen Gedanken zu verdrängen, herunterzuspielen oder zu bagatellisieren.
- Stattdessen sollte man die Situation offensiv angehen und sich bei der betreffenden Person erkundigen, ob man ihre Grenzen verletzt habe. Dabei sollte das möglicherweise verletzende Verhalten klar benannt werden.
- Man sollte klarstellen, dass man nicht absichtlich so gehandelt hat, bzw. man die andere Person damit nicht verletzen wollte.
- Hat die andere Person das eigene Verhalten als verletzend erlebt, sollte man dafür um Entschuldigung bitten.
- Ggf. ist das eigene Verhalten dahingehend zu überdenken, wie man solche Verletzungen anderer in Zukunft vermeiden kann oder worauf man in Zukunft aufmerksamer achten muss, um das Risiko für Grenzverletzungen in vergleichbaren Situationen zu verringern.

Bei verbal-sexuellen oder körperlichen Grenzverletzungen zwischen Kindern oder Jugendlichen:

(Anm. vergleichbare Handlungen von Erwachsenen gegenüber Kinder und Jugendlichen sind als übergriffiges Verhalten zu verstehen)

- Die Mitarbeitenden sind in der Verantwortung, die Grenzverletzung mit den verletzten Kindern und Jugendlichen gründlich aufzuarbeiten. Ihnen muss eindeutig vermittelt werden, dass sie Hilfe und Unterstützung in solchen Situationen erwarten können und dass sie im Recht sind.
- Im Sinne der Aufarbeitung, Transparenz und des Selbstschutzes sollten Leitung, Team und Eltern zeitnah im Rahmen der üblichen Kommunikation über den Vorfall informiert werden.
- Haben andere Kinder und Jugendliche den Vorfall beobachtet oder davon erfahren, ist dieser auch mit ihnen zu thematisieren.
- Gegenüber allen Beteiligten sollte an den im Verhaltenskodex festgehaltenen Werten, Haltungen und Regeln erinnert werden.
- Ggf. werden Beratungsangebote vermittelt.

2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch ihre Massivität und Häufigkeit, dem aktiven Überwinden oder Übergehen von Widerständen und Abwehrreaktionen sowie dem Ignorieren von Anfragen und Kritik Dritter. In diesen Fällen muss entweder unterstellt werden, dass die übergriffige Person absichtlich handelt oder aber, dass sie nicht in der Lage ist, sich gegenüber anderen Personen – insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen – angemessen zu verhalten.

Bei sexuellen Übergriffen ist es daher wichtig, die ggf. schon massiv verletzenden Handlungen sofort zu stoppen. Außerdem muss anlässlich eines (sexuellen) Übergriffes ggf. geklärt werden, ob die Person weiterhin Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ausüben sollte. Dafür ist es entscheidend, den Sachverhalt möglichst exakt und objektiv festzustellen. Davon ausgehend ist im Einzelfall zu entscheiden, wie weiter vorgegangen werden soll. Aufgrund der Tragweite der Entscheidungen bedarf es einer sachlichen, transparenten und gründlichen Auseinandersetzung, die nur im Zusammenspiel von unterschiedlichen Personen gewährleistet werden kann. Entsprechend bedarf es hier umfangreicherer Kommunikations- und Entscheidungswege.

Sexuelle Übergriffe erfordern ein ernstes, resolutes, selbstbewusstes und eindeutiges Verhalten, das die betroffenen Personen schützt und die übergriffigen Personen zur Rede stellt. Impulse oder Emotionen wie Wut und Aggression sollten kontrolliert und nicht zum Ausdruck gebracht werden. Stattdessen gilt es in der akuten Situation wie auch in der weiteren Aufbereitung Ruhe und Sachlichkeit zu bewahren. Vorschnelle Schlüsse und Dramatisierungen sind genauso zu vermeiden wie Bagatellisierungen.

Den Leitungen kommt eine wichtige Rolle beim Umgang mit (sexuellen) Übergriffen zu. Es ist davon auszugehen, dass diese in aller Regel ihrer Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen nachkommen. Die Vergangenheit zeigt jedoch, dass Organisationen oftmals anfällig dafür sind, dieser Verantwortung nicht ausreichend nachzukommen. Sollte sich jedoch der Eindruck verfestigen, dass sie nicht in der Lage oder nicht willens sind, dieser Verantwortung in zufriedenstellendem Maße nachzukommen, ist es durchaus angezeigt, sich an die jeweils höhere Eben zu wenden.

Wird ein (sexueller) Übergriff beobachtet,

- ist das übergriffige Verhalten sofort zu stoppen und die betroffene Person zu schützen.
- Gegenüber der übergriffigen Person ist das übergriffige Verhalten möglichst exakt zu benennen.
- Die übergriffige Person ist dazu aufzufordern, um Entschuldigung zu bitten.
- Die zuständige Leitung ist über den Vorfall zu informieren.
- Die betroffene Person ist an einen Ort oder zu einer Person zu begleiten, an dem sie sich sicher fühlt.
- Haben anderen Kinder und Jugendliche den Vorfall beobachtet oder davon erfahren, ist dieser auch mit ihnen zu thematisieren.
- Gegenüber allen Beteiligten sollte an die im Verhaltenskodex festgehaltenen Werte, Haltungen und Regeln erinnert werden.

Wird ein Verhalten als (sexuell) übergriffig erlebt,

- hat man selbstverständlich das Recht – nicht aber die Pflicht – dies zum Ausdruck zu bringen, sich zu wehren und zu schützen.
- darf man erwarten, dass andere Personen zu Hilfe kommen, spätestens, wenn man sie auf die eigene Notsituation aufmerksam macht.
- kann es helfen, sich an eine Person des eigenen Vertrauens zu wenden und ihr von den eigenen Erlebnissen zu erzählen.

- darf man von den zuständigen Leitungen, der Präventionsfachkraft, der Verwaltungsleitung sowie dem leitenden Pfarrer erwarten und einfordern, dass das eigene Erleben aufmerksame Beachtung findet und nach entsprechender Beratung die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.
- Hat man den Eindruck, dass das nicht der Fall ist, hat man jedes Recht, sich bei der entsprechenden Leitung, der Präventionsfachkraft (ehrenamtliche Kontexte) oder der Verwaltungsleitung (Angestellte der Kirchengemeinde), dem PGR oder dem KV, dem leitenden Pfarrer – oder aber auch beim Erzbistum (Angestellte des Bistums) – zu beschweren.

Weiterverfolgung bei Kenntnis von bzw. Beschwerde über (sexuelle) Übergriffe

- Im Rahmen ihrer Leitungsverantwortung kommt den Leitungen der Einrichtungen, Teams und Gruppierungen die Aufgabe zu, Hinweisen, Meldungen und Beschwerden bzgl. (sexueller) Übergriffe nachzugehen und eine erste Einschätzung vorzunehmen.
- Die Leitung informiert in jedem Fall die Eltern über den im Raum stehenden Vorfall und das weitere Vorgehen. Dabei betont sie die Wichtigkeit, sich zunächst ein genaueres Bild der Lage zu machen.
- In der Regel werden im Rahmen des kollegialen Austausches alle Personen innerhalb der Einrichtung, Teams oder Gruppierung, die mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, über den Vorfall informiert. Liegt ein mögliches Fehlverhalten eines oder einer Mitarbeitenden vor, wird die Präventionsfachkraft oder Verwaltungsleitung informiert. Die Information aller oder einzelner Mitarbeitenden erfolgt nach Rücksprache mit der Präventionsfachkraft oder der Verwaltungsleitung.
- Die Leitung sucht und führt separate Gespräch mit den beteiligten Personen. Die Verwaltungsleitung und die Präventionsfachkraft können hierbei hinzugezogen werden.
- Die Leitung trägt möglichst viele relevante Informationen zusammen und verschriftlicht diese.
- Auf dieser Grundlage nimmt die Leitung eine erste Einschätzung vor.
- Liegen gemäß der Einschätzung der Leitung substantielle Hinweise auf einen Übergriff vor, zieht sie in dieser Sache die Präventionsfachkraft, die Verwaltungsleitung und den leitenden Pfarrer hinzu.
- Gemeinsam wird beraten, welche weiteren Aktionen angezeigt sind. Insbesondere ist darauf zu achten, ob die Sachlage klar ist, oder ob weiterer Aufklärungsbedarf besteht.
- Ggf. werden weitere Informationen in Erfahrung gebracht und Fachberatungsstellen konsultiert.
- Ist die Sachlage ausreichend klar, ist darüber zu entscheiden, welche Reaktion angemessen ist. Dabei sind neben der Massivität auch die bisherigen Erfahrungen mit der Person (ggf. bereits bekannte Vorfälle) sowie ihre Rolle bzw. Funktion zu berücksichtigen.

Bezüglich der angezeigten Konsequenzen ist nach dem Verhältnis der übergriffigen Person zur Kirchengemeinde und deren Tätigkeit zu unterscheiden:

- Bei massiven Übergriffen von externen Personen ist zu überlegen, welche anderen Akteure ggf. informiert werden sollten (z.B. Fachberatungsstellen, Jugendamt, Polizei).
- Bei Übergriffen von Angehörigen der Kirchengemeinde ist diesen in einem persönlichen Gespräch mit Verweis auf den Verhaltenskodex zum Ausdruck zu bringen, dass solche Verhaltensweisen innerhalb der Kirchengemeinde nicht geduldet werden. Das Gespräch wird vom leitenden Pfarrer und dem bzw. der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates gesucht und geführt.

Bei Übergriffen durch Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde stellt sich anlässlich von Übergriffen die Frage nach der persönlichen Eignung der Personen. Wichtige Hinweise zur Einschätzung ergeben sich aus der Reaktion der Person auf Konfrontation mit der Beschwerde oder Beobachtung. Folgende Aspekte sollten bei der Beurteilung der angezeigten Reaktion berücksichtigt werden:

- Wie reagiert die Person auf die Konfrontation mit einer Beschwerde oder Beobachtung? Ist sie in der Lage, die Problematik ihres Handelns zu erkennen, oder fehlt ihr jegliches Bewusstsein für die Wirkung des eigenen Verhaltens?
- Erkennt sie an, dass solche Handlungen und Verhaltensweisen verletzend und daher zu unterlassen sind?
- Ist ein Unrechtsbewusstsein und die aufrichtige Bereitschaft zu einer glaubwürdigen Entschuldigung vorhanden?
- Wie hoch ist das Risiko, dass die Person erneut übergriffig wird?

Auf der Grundlage des Gesamteindrucks von der Person, dem Kontext seiner Tätigkeit muss unter Berücksichtigung einer gewissen Fürsorgepflicht für die übergriffige Person sowie dem Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche entschieden werden, welche Maßnahmen angezeigt sind:

- Absprachen mit der Leitung und anderen Mitarbeitenden über besondere Kontrolle oder Beobachtung
- Auflagen oder Einschränkungen der auszuübenden Tätigkeiten
- Und/oder befristeter Entzug der Beauftragung zum Ehrenamt mit Kindern und Jugendlichen
- Bei Übergriffen durch Personen in einem Dienstverhältnis mit der Kirchengemeinde sind über ein persönliches Gespräch mit der Leitung und der Verwaltungsleitung auch arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Dienstanweisungen und Abmahnungen angezeigt.
- Bei Praktika stellt sich die Frage, ob dieses abgebrochen werden sollte. Honorarkräfte sind ggf. nicht erneut zu betreuen.

Die Beschäftigung mit den übergriffigen Personen darf nicht zu Lasten der Beschäftigung mit den betroffenen Personen geschehen.

- Sie sollten – insofern keine gravierenden Gründe hiergegen sprechen – über die jeweiligen Schritte und die wichtigsten Ergebnisse der Beratungen informiert werden.
- War die übergriffige Person im Namen der Kirchengemeinde tätig, sollte die betroffene Person offiziell im Namen der Kirchengemeinde und des jeweiligen Teams, Einrichtung oder Gruppierung um Entschuldigung gebeten werden. Diese Bitte sollte sichtbar durch den leitenden Pfarrer zusammen mit der jeweiligen Leitung in angemessener Weise überbracht und ihre Glaubwürdigkeit mit entsprechenden Handlungen und Gesten zum Ausdruck gebracht werden

3. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet strafrechtlich relevante Formen sexualisierter und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Kindern und Jugendliche die sexuellen Missbrauch erleben, oder erlebt haben, fällt es meist sehr schwer, sich anderen Menschen anzuvertrauen. Sie sind auf Menschen in ihrer Umgebung angewiesen, die bemerken, dass sie etwas sehr bedrückt und sich ihnen gegenüber als so vertrauenswürdig erwiesen haben, dass sie es schaffen, innere Widerstände zu überwinden und sich zu ihnen zu öffnen. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen kann eine wichtige Möglichkeit für sie sein, sich uns anzuvertrauen und von uns Hilfe zu bekommen.

Es ist daher unsere wichtigste Aufgabe, uns den Kindern und Jugendlichen als vertrauenswürdige Gesprächspartner anzubieten und aufmerksam für ihre Ängste und Nöte zu sein, um ihnen helfen zu können. Unsere Hilfe besteht dabei vor allem darin, unsererseits Hilfe zu organisieren. Es ist wichtig sich einzugestehen, dass man die benötigte Hilfe selbst nicht leisten kann, sondern entsprechende Akteure der Kinder- und Jugendhilfe informieren und aktivieren muss. Alle Schritte der Aufklärung und Intervention haben Auswirkungen auf das soziale Umfeld der möglichen Opfer und deren Wohlergehen. Es bedarf daher ein äußerst vorsichtigen, und abgestimmten Vorgehens der verschiedenen Akteure.

Verallgemeinert lassen sich zwei Ausgangssituationen unterscheiden: Zum einen kann sich aus der Beobachtung eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen ein Verdacht ergeben, oder aber er oder sie öffnet sich und berichtet von sich aus über Erlebnisse und Erfahrungen. Im ersten Fall stellt sich die Frage, woher der Verdacht kommt und ob er sich erhärten lässt. Im zweiten Fall stellt sich die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Berichts. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Opfern sexuellen Missbrauchs viel zu häufig nicht geglaubt wird. Gerade im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen sollte die Glaubwürdigkeit daher niemals in Frage gestellt werden. Auf der anderen Seite ist der rechtsstaatliche Grundsatz zu berücksichtigen, dass die Unschuldsvermutung solange gilt, bis ein anderslautendes Urteil gesprochen ist. Beides wird angemessen berücksichtigt, wenn dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber zum Ausdruck gebracht wird, dass man für sie Partei ergreift und diesen Bericht zum Anlass nimmt ihnen zu helfen.

Die folgenden Handlungsleitfäden (Präventionsbüro Erzbistum Köln, 2018) veranschaulichen das vor diesem Hintergrund angezeigte Vorgehen:

Das sollten Sie immer tun ... 	Das sollten Sie nicht tun ... 
Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.	Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.	Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
Zuhören, Glauben schenken.	Keine Suggestivfragen stellen.
Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?	Keine Erklärungen einfordern.
Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.	Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“	Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.	Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.	Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.
Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.	Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!	Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.
Notruf 110 bei akuter Gefahr!	Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt
im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein
Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft,
Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen,
um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu
erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche
dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

**Weitere Handlungsschritte in
Verantwortung des Trägers:**

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher
Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opfer-
schutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach
§ 8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn
diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt
in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außer-
halb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung,
z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche
dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

**Weitere Handlungsschritte in
Verantwortung des Trägers:**

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach
§ 8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchs-
beauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte
zur Aufarbeitung.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Berichten von Opfern müssen weder die jeweiligen Leitungen noch die Verwaltungsleitung, noch der leitende Pfarrer informiert werden. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies von den nicht-informierten Personen nicht als Ausdruck mangelnder Wertschätzung missverstanden werden soll. Vielmehr ist es Ausdruck der hohen Sensibilität und des Bemühens um eine zielgerichtete und effiziente Hilfe.

4. Interne Ansprechpartner

In der Kirchengemeinde sind bei Beschwerden über bzw. der Meldungen von massiven Grenzverletzungen, und (sexuellen) Übergriffen ansprechbar:

- *Präventionsfachkraft* Frau Dr. Birgit Lennarz: lennarz@stephanus-wbk.de | 0157/84086551
- *Verwaltungsleitung* Frau Katja Schauen: schauen@stephanus-wbk.de | 0214/31204503
- *Leitender Pfarrer* Herr Ralf Hirsch: hirsch@stephanus-wbk.de | 0177/6517215

5. Externe Beratungs- und Fachstellen

Folgende externe Beratungs- und Fachstellen werden zur weiteren Information sowie als unabhängig Experte im Fall von erlebten sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch empfohlen:

5.1 Hilfetelefon Sexueller Missbrauch



„Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Die Frauen und Männer am Hilfetelefon sind psychologisch und pädagogisch ausgebildet und haben langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor Ort auf.“ (<https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon>)

5.2 Hilfeportal Missbrauch

Internetportal zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Informationen für Eltern, Betroffene und Fachkräfte. Inklusive eines durchsuchbaren, deutschlandweiten Registers von Fachstellen.

- <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/>

5.3 Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, die neben Zielgruppenspezifischer Informationen auch Materialien zur pädagogischen Arbeit anbietet:

- Sachsenring 2–4, 50677 Köln
- Tel. +49 22 1–31 20
- info@zartbitter.de
- www.zartbitter.de

5.4 Weißer Ring

Verein zur Organisation vielfältiger Hilfe für Gewaltopfer.

- <https://weisser-ring.de>
- Anonyme Opferberatung Online: <https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/onlineberatung>
- Anonyme Opferberatung nach Gewalttaten Telefon: 116 006 (7 Tage die Woche, 7–22 Uhr)

5.5 Ansprechpersonen des Erzbistums Köln

Beauftragte Personen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch.

- *Hildegard Arz*, Diplom-Psychologin, Telefon 01520 1642-234
- *Jürgen Dohmen*, Rechtsanwalt, Telefon 01520 1642-126
- *Dr. rer. med. Emil G. Naumann*, Diplom-Psychologe und -Pädagoge, Telefon 01520 1642-394

VII. Etablierung, Evaluierung und Weiterentwicklung

1. Etablierung

Damit die, bis hierher beschriebenen Maßnahmen und Vereinbarungen zu den Schwerpunkten Verhalten, Unbedenklichkeit, Qualifikation und Beschwerden ihre beabsichtigte Wirkung entfalten können, müssen sie nachhaltig im Zusammenleben und Arbeiten unserer Kirchengemeinde verankert werden.

Dieser Prozess der Etablierung beginnt mit der Verabschiedung dieses Schutzkonzeptes. Abschließend sollen daher der Blick in die nahe Zukunft gerichtet werden, um konkrete Maßnahmen zur Etablierung des Schutzkonzeptes zu vereinbaren. Ergänzend sollen an dieser Stelle weitere Möglichkeiten und Anregungen dokumentiert werden, die im Verlauf der Erstellung angeregt wurden, in diesem Rahmen aber nicht weiterverfolgt werden konnten.

1.1 Maßnahmen zur Etablierung des Schutzkonzeptes

- Ernennung oder Wahl von Ansprechpartnern durch die Leitungen oder leitenden Gremien auf Ebene der Einrichtungen, Gruppierungen und Teams sowie anschließende Information der zuständigen Dokumentationsstelle
- Erstellung einer Liste aller Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen
- Jede Person trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Aufgaben, die sich für sie, in ihrer Rolle aus dem Schutzkonzept ergeben. Die Dokumentationsstellen bieten Unterstützung bei der Umsetzung während der Etablierung der Maßnahmen.
- Aufbau einer Datenbank für den Personenkreis der ehrenamtlich Tätigen und PHÜs zur effizienten Verwaltung der Dokumentation(sbedarfe).
- Aufbereitung und Produktion des Verhaltenskodex als Broschüre mit ansprechendem Layout und inhaltlichen Hervorhebungen zur Verteilung an die Mitarbeitenden.
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes über die Internetpräsenz der Kirchengemeinde
- Aufarbeitung der praxisrelevanten Inhalte für die Internetpräsenz der Kirchengemeinde
- Aufbau eines Bereichs zum Thema Prävention im Rahmen der Internetpräsenz der Kirchengemeinde
- mit Ansprechpartnern auf Gemeindeebene und Bistumsebene
- mit Links und Verweisen zu Hilfsangeboten
- mit Informationen über Schulungsangebote
- Begleitung der Veröffentlichung des beschlossenen Schutzkonzeptes:
 - durch die gemeindeinterne Öffentlichkeitsarbeit in Form von Beiträgen im Pfarrbrief, Aushängen in Schaukästen, Informationen im Rahmen von Veranstaltungen und Hinweise in Gottesdiensten
 - durch einen Brief an alle Eltern, deren Kinder (inkl. Jugendliche) Einrichtungen der Kirchengemeinde besuchen oder regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen
 - durch die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit in Form einer Pressemitteilung
- Sondierung und Umsetzung von technischen Maßnahmen zum Jugendschutz in der digitalen Infrastruktur
- Veröffentlichung von internen (inkl. Kirchengemeinde) und externen Beschwerdewegen auf Ebene der Einrichtungen, Gruppierungen und Teams. Bei der Art und Weise ist die jeweilige Zielgruppe zu beachten (Kinder, Jugendliche, Eltern, ...)

- Kontinuierliche Begleitung der ehrenamtlichen Tätigen, insbesondere Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei der Etablierung der Maßnahmen.
- Aufbau von Kooperationen mit dem Geschwister-Scholl-Kolleg und dem Berufskolleg Opladen zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit der Praktikantinnen und Praktikanten (eFZ).

1.2 Weitere Ideen und Anregungen

- Ausarbeitung von anschaulichen Materialien zum Verfahren des erweiterten Führungszeugnisses je nach Personenkreisen.
- Anschaffung von pädagogischen Materialien für die Arbeit mit Kindern in Einrichtungen oder Gruppenstunden.
- Veranstaltung zum Austausch von interessierten Personen zum Thema Prävention sexueller Gewalt, ggf. in Kombination mit einer Auffrischungsschulung.
- Zentrale Bestellung von fachlichem Informationsmaterial (Flyer, Broschüren etc.) für verschiedene Gruppen durch die Präventionsfachkraft.
- Beteiligung an der Initiative "Kein Raum für Missbrauch" durch Aushang von Plakaten oder Verwendung des Logos zur Sensibilisierung für das Thema.
- Spendensammlung z.B. Kollekte in einer Kinder- oder Familienmesse für eine Fachstelle oder Verein der eigenen Wahl, die sich gegen sexualisierte Gewalt engagiert.

2. Evaluation und Weiterentwicklung

Dieses Schutzkonzept ist das erste seiner Art, dass in der Kirchengemeinde erarbeitet und verabschiedet wurde. Es ist damit zu rechnen, dass sich einzelne Vereinbarungen nicht bewähren werden. Die Gründe dafür können vielfältig sein: Möglicherweise stellen sich Verfahrenswege als nicht praktikabel heraus, herrscht über eine Aussage im Verhaltenskodex kein Konsens auf Ebene der Gemeinde, ändern sich gesetzliche oder andere Rahmenbedingungen, wurden wichtige Aspekte vergessen, etc. Außerdem ist davon auszugehen, dass trotz der breiten Partizipation, viele Angehörige und Mitarbeitende der Kirchengemeinde erst im Laufe des Jahres 2019 mit den konkreten Inhalten und Maßnahmen des Schutzkonzeptes konfrontiert werden. Die Perspektive einer nahen ersten Evaluation bietet die Chance, dass Skepsis und ablehnende Reaktionen in konstruktive Beiträge überführt werden können.

Es ist daher ratsam, mit dem Abschluss des Prozesses der Erstellung des Schutzkonzeptes, einen Prozess der Evaluierung in den Blick zu nehmen. Dazu wird vereinbart:

- Die Dokumentationsstellen protokollieren auftretende Schwierigkeiten.
- Alle Beteiligten sind aufgerufen, ihre Erfahrungen an die Dokumentationsstellen heranzutragen. Dies sollte formlos, aber schriftlich erfolgen und das Ärgernis oder Problem in einem sachlichen Ton möglichst präzise beschreiben.
- Spätestens im 3. Quartal 2020 wird das Schutzkonzept mit den, bis dahin gemachten Erfahrungen systematisch überarbeitet. Dazu berufen die Präventionsfachkraft, die Verwaltungsleitung und der leitende Pfarrer ein Arbeitsgremium ein.
- Mit der Perspektive der Evaluation und Überarbeitung sind alle Angehörigen der Kirchengemeinde aufgerufen, sich mit dem Konzept auseinander zu setzen und Bedenken sachlich und konstruktiv zu äußern.

Anlage

Anlage 1: Prüfraster erweitertes Führungszeugnis

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Erzbistum Köln.

Tätigkeit/Angebot/Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1. Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. Zum Beispiel Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in Zum Beispiel Filmmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	NEIN	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit Zum Beispiel in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiters/in	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an Landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Anm.: Herausgegeben durch das Präventionsbüro des Erzbistums Köln.

Anlage 2: Vereinfachtes Prüfraster Schulungsbedarf

A	4 x 45min	Personen in Einrichtungen und Diensten, die nur sporadisch Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben	Hausmeister/innen, Reinigungskräfte, Gärtner, Pfarramtssekretärinnen/-sekretäre, Hauswirtschaftliches Personal, Chorleiter/innen, Kirchenmusiker, Vertretungsmusiker, Büchereimitarbeiter/innen
B	8 x 45min	Personen, die über einen längeren Zeitraum regelmäßig Kontakt zu Kindern haben oder die Veranstaltungen mit Übernachtung durchführen	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kinder- bzw. Jugendchorleiter/innen; Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche mit Kinder- und Jugendkontakt (Jugendleiter/innen in gemeindlichen und verbandlichen Strukturen).
C	16 x 45min	Personen in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit	Einrichtungsleiter/innen, Mitglieder in Pastoral-Teams (leitende Pfarrer, Priester, Gemeinde- bzw. Pastoralreferent/innen), Verwaltungsleitungen.
V/R	4 x 45min	Nach 5 Jahren nach Besuch einer Schulung A, B oder C.	Nach 5 Jahren nach Besuch einer Schulung A, B oder C.
mB	o.A.	Personen, die nur äußerst selten bzw. einmalig Kontakt zu Minder- jährigen haben	Eltern, die eine Gruppe Sternsinger begleiten oder Kinderschminken beim Pfarrfest anbieten.

Anm.: Erstellt auf Grundlage der Prävo, den Ausführungsbestimmungen und Empfehlungen des Präventionsbüros des Erzbistums Köln. V/R bezeichnet die angezeigten Wiederholungs (R) bzw. Vertiefungs-Schulungen.